



**Der
Rechnungshof**

Reihe BUND
2006/7

Bericht des Rechnungshofes

**Komponenten des Bruttonational-
einkommens (insbesondere
Konsumausgaben des Staates);
Teilnahme an der Prüfung des
Europäischen Rechnungshofes**

**Österreichische Vertretungen
in Belgrad, Budapest und
Buenos Aires**

**Abfallwirtschaftskonzept
im Land Oberösterreich**

Bisher erschienen:

- Reihe Bund 2006/1 Bericht des Rechnungshofes
- Geologische Bundesanstalt
 - Landesschulrat für Salzburg:
Ausgewählte Bereiche der Verwaltung
 - Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds
für die Landwirtschaft: Zuverlässigkeitserklärung 2004
 - Steweag-Steg GmbH
- Reihe Bund 2006/2 Bericht des Rechnungshofes
- Westbahn – Bauvorhaben Umfahrung Melk sowie Knoten Wagram
 - Eisenbahnprojekt Semmering-Basistunnel;
Ausbau der Bestandsstrecke Semmering
 - Österreichische Bundesbahnen: externe Beratungsleistungen
- Reihe Bund 2006/3 Bericht des Rechnungshofes
- Lehrerfortbildung
 - Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik
 - Sicherheitsakademie
 - Beschaffung des Waffensystems Jagdpanzer Jaguar
 - Post- und Fernmeldebehörden
- Reihe Bund 2006/4 Bericht des Rechnungshofes
- Betrugsbekämpfung – Kontrolle der illegalen
Arbeitnehmerbeschäftigung
 - Betrugsbekämpfung – Schnelle Eingreifgruppe
 - Energiebesteuerung in Österreich
 - Teilbetrieb Güterverkehr der ÖBB
- Reihe Bund 2006/5 Bericht des Rechnungshofes
- Kontrolle der Schwerfahrzeuge
 - Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:
Projekt Chipkarte (e-card)
 - WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH
 - Abfallwirtschaftskonzept im Land Tirol
 - Arbeitsmarktservice Wien
- Reihe Bund 2006/6 Bericht des Rechnungshofes
- Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach der
Flutkatastrophe in Südostasien



Bericht des Rechnungshofes

**Komponenten des Bruttonationaleinkommens
(insbesondere Konsumausgaben des Staates);
Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes**

**Österreichische Vertretungen in
Belgrad, Budapest und Buenos Aires**

Abfallwirtschaftskonzept im Land Oberösterreich

Vorbemerkungen	<u>Vorlage an den Nationalrat</u>	<u>1</u>
	<u>Darstellung der Prüfungsergebnisse</u>	<u>1</u>
BKA	Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes	
BMF	Bundesministeriums für Finanzen	
	Komponenten des Bruttonationaleinkommens (insbesondere Konsumausgaben des Staates); Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes	
	<u>Kurzfassung</u>	<u>3</u>
	<u>Prüfungsablauf und -gegenstand</u>	<u>5</u>
	<u>Fragebögen zum Bruttonationaleinkommen und Methodeninventar</u>	<u>6</u>
	<u>Verhalte der Europäischen Kommission</u>	<u>7</u>
	<u>Datenquellen im Teilbereich Konsumausgaben des Staates</u>	<u>8</u>
	<u>Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Quellen und Methoden</u>	<u>9</u>
	<u>Besondere Problemfelder bei der Datenermittlung</u>	<u>10</u>
	<u>Schlussbemerkungen</u>	<u>12</u>
BMaA	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten	
	Österreichische Vertretungen in Belgrad, Budapest und Buenos Aires	
	<u>Kurzfassung</u>	<u>13</u>
	<u>Prüfungsablauf und -gegenstand</u>	<u>16</u>
	<u>Konsularwesen</u>	<u>16</u>
	<u>Facility Management</u>	<u>24</u>
	<u>Personalwesen</u>	<u>29</u>
	<u>Verwaltung</u>	<u>35</u>
	<u>Entsendung von militärdiplomatischem Personal</u>	<u>39</u>
	<u>Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Österreich</u>	<u>40</u>
	<u>Sonstige Feststellungen</u>	<u>40</u>
	<u>Schlussbemerkungen</u>	<u>40</u>

BMLFUW

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Abfallwirtschaftskonzept im Land Oberösterreich

Kurzfassung	43
Prüfungsablauf und -gegenstand	45
Rechtliche Grundlagen und Ziele	45
Abfallwirtschaftliche Planung	46
Abfallwirtschaftliche Aufgaben	48
Ausgaben des Landes für die Abfallwirtschaft	50
Abfallaufkommen	51
Restabfallbehandlung	54
Abfalldeponierung	59
Schlussbemerkungen	62

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMAA	für auswärtige Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMI	für Inneres
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLV	für Landesverteidigung
BMV	für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
ff.	fortfolgende
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
LGBL.	Landesgesetzblatt
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
OÖ	oberösterreichisch(-e, -en, -er, -es)
RH	Rechnungshof
S.	Seite
t	Tonne(n)
USD	US-Dollar
Z	Ziffer

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.



Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der RH erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 B-VG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



**Wirkungsbereich des
Bundeskanzleramtes
Bundesministeriums für Finanzen**

**Komponenten des Bruttonationaleinkommens
(insbesondere Konsumausgaben des Staates);
Teilnahme an der Prüfung des Europäischen
Rechnungshofes**

Die Qualität der für die Berechnung des Bruttonationaleinkommens herangezogenen Daten zu den Konsumausgaben des Staates war grundsätzlich hoch. Die der Europäischen Kommission zu den Datenquellen und zu den Überleitungsverfahren übermittelten Unterlagen waren teilweise jedoch nicht ausreichend aussagekräftig. Weitere Klärungen sind insbesondere im Gesundheitsbereich erforderlich.

Kurzfassung

Das nach einem einheitlichen System zu ermittelnde Bruttonationaleinkommen (BNE) bildet die Berechnungsbasis für den finanziell bedeutendsten Teil der Beiträge zu den Eigenmitteln der Europäischen Union. Standardisierte Fragebögen zum Bruttonationaleinkommen sind von den Mitgliedstaaten jährlich an die Europäische Kommission (Eurostat) zu übermitteln.

Im österreichischen Fragebogen für das Jahr 2004 ist bereits die in diesem Jahr von der Statistik Austria durchgeführte Gesamtrevision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen berücksichtigt. Erfolgte Änderungen bei den Berechnungen müssen aber noch in das österreichische Methodeninventar eingearbeitet werden.

Hinsichtlich der Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit des für die Beitragsberechnung bis zum Jahr 2001 heranzuziehenden Bruttosozialprodukts bestanden Vorbehalte der Europäischen Kommission (Eurostat). Drei der vier Vorbehalte wurden bereits bearbeitet und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen quantifiziert. Die Europäische Kommission (Eurostat) hob diese Vorbehalte daraufhin im Juli 2005 formell auf.

Kurzfassung

Prüfungsschwerpunkte des Europäischen Rechnungshofes bildeten die Transparenz, die Qualität und die Zuverlässigkeit der für den Teilbereich Konsumausgaben des Staates herangezogenen Datenquellen und Methoden. Der Europäische Rechnungshof stellte fest, dass in dem der Europäischen Kommission übermittelten Methodeninventar zu den Datenquellen für jene Teilbereiche des staatlichen Sektors, die nicht über die Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften erfasst wurden (z.B. Sozialversicherungsträger, außerbudgetäre Fonds), nur wenige Informationen enthalten waren.

Insbesondere zu den Methoden für deren Überleitung in die Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen waren kaum Angaben vorhanden. Die Erläuterungen im Qualitätsbericht zu Änderungen bei den Konsumausgaben des Staates waren wegen fehlender Zahlenangaben teilweise nicht ausreichend.

Die Qualität der Daten für den staatlichen Sektor war generell hoch. Durch die zahlreichen Ausgliederungen in eigene Rechtsträger gestaltete sich die ordnungsgemäße Erfassung und Aufbereitung der Daten aus deren Rechnungsabschlüssen ressourcenaufwändiger. Weiters verschlechterte sich tendenziell die Datengrundlage.

Seit der Umstellung auf die leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung im Jahr 1997 wurden die Krankenanstalten den Marktproduzenten zugerechnet. Durch Errichtung eigener Betriebsgesellschaften wurden sie zunächst in vier Bundesländern und ab dem Jahr 2001 österreichweit aus dem staatlichen Sektor ausgegliedert. Im Februar 2005 stellte Eurostat fest, dass die Krankenanstalten gegenwärtig weiterhin außerhalb des Staatssektors als Marktproduzenten behandelt werden können, dass aber noch immer Zweifel bestehen, ob das System tatsächlich auf wahren Preisen basiert.

Komponenten des Bruttonationaleinkommens

Kenndaten zu den Konsumausgaben des Staates

Rechtsgrundlagen

EU-Rechtsgrundlagen	Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995)
	Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (BNE-Verordnung)
	Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften
Nationale Rechtsgrundlagen	Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 i.d.g.F. Gebarungsstatistik-Verordnung, BGBl. II Nr. 361/2002 i.d.F. BGBl. II Nr. 465/2004

Bruttoinlandsprodukt und Konsumausgaben des Staates

	1995	2000	2004	2005
	in Mill. EUR			
Bruttoinlandsprodukt	175.526	210.392	237.039	246.466
Konsumausgaben des Staates	35.265	38.650	42.293	43.672
	in %			
Anteil der Konsumausgaben des Staates an den Konsumausgaben insgesamt	26,0	24,4	24,3	24,2
Anteil der Konsumausgaben des Staates am Bruttoinlandsprodukt	20,1	18,4	17,8	17,7

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der Europäische Rechnungshof führte im April 2005 in der Bundesanstalt Statistik Austria eine Prüfung hinsichtlich ausgewählter Komponenten des für die Berechnung der Eigenmittel der EU maßgeblichen Bruttonationaleinkommens durch. Prüfungsschwerpunkte bildeten die Transparenz, die Qualität und die Zuverlässigkeit der für den Teilbereich Konsumausgaben des Staates herangezogenen Datenquellen und Methoden. Zu den Prüfungsfeststellungen des Europäischen Rechnungshofes vom November 2005 gab die Statistik Austria im Februar 2006 eine Stellungnahme ab.

Prüfungsablauf und –gegenstand

Der RH begleitete diese Erhebungen in Form einer eigenen, inhaltlich weiter gefassten Gebarungsüberprüfung. Zu dem im Dezember 2005 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Statistik Austria und das BMF im Februar 2006 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im März 2006.

Der RH nimmt im Interesse einer geschlossenen Darstellung auch auf die Feststellungen und Beurteilungen des Europäischen Rechnungshofes sowie auf die diesbezügliche Stellungnahme der Statistik Austria Bezug.

Fragebögen zum Bruttonationaleinkommen und Methodeninventar

- 2.1** Das Bruttonationaleinkommen (BNE) bildet die Berechnungsbasis für den finanziell bedeutendsten Teil der Beiträge zu den Eigenmitteln der Europäischen Union, den BNE-Eigenmitteln. Es ist einheitlich nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 1995) zu ermitteln. Der Anteil der BNE-Eigenmittel an den gesamten Eigenmitteln der Europäischen Union* betrug im Jahr 2004 rd. 72,6 %, der Anteil an den Gesamteinnahmen der Gemeinschaft rd. 66,6 %.

* Die Eigenmittel setzen sich aus drei Komponenten zusammen: Traditionelle Eigenmittel (Zölle, Agrarzölle, Zuckerabgaben), Mehrwertsteuer-eigenmittel und BNE-Eigenmittel. Der Anteil der BNE-Eigenmittel ist laufend gestiegen (von 20,9 % im Jahr 1995 auf 72,6 % im Jahr 2004).

Die Mitgliedstaaten mussten der Europäischen Kommission (Eurostat; Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften) bis Ende 2000 ein Methodeninventar zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und jährlich Fragebögen zum Bruttonationaleinkommen übermitteln. Diesen standardisierten Fragebögen war ein Bericht über die Qualität der Daten mit den notwendigen Informationen, insbesondere die Beschreibung signifikanter Änderungen der verwendeten Verfahren und Basisdaten gegenüber früheren Angaben, anzuschließen.

Revisionen der Berechnungen des Bruttonationaleinkommens (z.B. aufgrund aktuellerer, verbesserter Daten oder methodischer Änderungen) führen zu Veränderungen der Werte der Vorjahre. Bestehen keine Vorbehalte der Europäischen Kommission, sind die Daten für die Beitragsermittlung nach vier Jahren endgültig.



Fragebögen zum Bruttonational-
einkommen und Methodeninventar

BKA BMF

Komponenten des Bruttonationaleinkommens

Im Jahr 2004 erfolgte eine Gesamtrevision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen durch die Statistik Austria, um neue EU-rechtliche Vorgaben umzusetzen, Vorbehalte der Europäischen Kommission zu berücksichtigen und neue Erkenntnisse sowie verbesserte Datengrundlagen einzuarbeiten. Für die Konsumausgaben des Staates ergab sich daraus insbesondere durch eine Reklassifizierung der Umsatzerlöse der Krankenanstalten im Berichtsjahr 2000 eine Reduktion um rd. 1 Mrd. EUR. Im österreichischen Fragebogen für das Jahr 2004 ist diese Revision bereits berücksichtigt, die erfolgten Änderungen bei den Berechnungen müssen jedoch noch in das österreichische Methodeninventar eingearbeitet werden.

- 2.2** Gegenüber den Vorjahren enthielt der Qualitätsbericht 2004 deutlich umfangreichere Erläuterungen zum Fragebogen. Detaillierte Angaben zu den ziffernmäßigen Auswirkungen der einzelnen Berichtigungen fanden sich jedoch nur zu den Kommissionsvorbehalten.

Der RH empfahl, künftige Qualitätsberichte ausführlicher zu gestalten und vermehrt quantitative Angaben aufzunehmen. Weiters regte er eine möglichst rasche Aktualisierung des Methodeninventars zur Berücksichtigung der Änderungen durch die Gesamtrevision 2004 an.

- 2.3** *Die Statistik Austria sagte für künftige Qualitätsberichte vermehrt quantitative Angaben zu, wies jedoch auf die grundsätzliche Problematik der bereits sehr hohen Anforderungen bezüglich Dokumentation und Nachweisbarkeit hin. Die aufwändige Aktualisierung des Methodeninventars stellte die Statistik Austria entsprechend der Beschlusslage auf europäischer Ebene für Ende 2006 in Aussicht.*

Vorbehalte der Europäischen Kommission

- 3.1** Die Europäische Kommission (Eurostat) überprüfte das im Jahr 2001 fertig gestellte und im Jahr 2003 überarbeitete Methodeninventar; die Überprüfung ist für Österreich abgeschlossen. Hinsichtlich der Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit des für die Beitragsberechnung bis zum Jahr 2001 heranzuziehenden Bruttosozialprodukts gemäß dem ESVG 1979 bestanden für Österreich – wie auch für die anderen Mitgliedstaaten – spezielle Vorbehalte. Die Europäische Kommission behielt sich deshalb eine Stellungnahme hinsichtlich der korrekten Berechnung für eine Reihe von Beitragsjahren vor.

Vorbehalte der Europäischen Kommission

3.2 Nach den Feststellungen des RH wurden im Rahmen der Gesamtrevision im Jahr 2004 drei der vier Vorbehalte bereits bearbeitet und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen quantifiziert.

3.3 *Laut Mitteilung der Statistik Austria habe die Europäische Kommission (Eurostat) die vorgenommenen Änderungen zu den ersten drei Vorbehaltspunkten zwischenzeitlich geprüft und diese im Juli 2005 formell aufgehoben. Beim noch offenen vierten Vorbehalt (Behandlung von Direktzahlungen zwischen Versicherungsgesellschaften und Reparaturwerkstätten) ergebe sich aus Sicht der Statistik Austria kein Änderungsbedarf.*

Datenquellen im Teilbereich Konsumausgaben des Staates

4 Die Konsumausgaben des Staates stiegen in den Jahren 1995 bis 2005 von 35.265 Mill. EUR auf 43.672 Mill. EUR. Im selben Zeitraum sank deren Anteil am Bruttoinlandsprodukt kontinuierlich von 20,1 % auf 17,7 %. Brüche in den Datenreihen beim Sektor Staat waren für die Jahre 1997 und 2001 festzustellen. Diese waren insbesondere auf Ausgliederungen aus dem staatlichen Sektor zu marktbestimmten Tätigkeiten zurückzuführen (z.B. Gemeindebetriebe in den Bereichen Wasserversorgung, Müllabfuhr und Abwasserbeseitigung; Landeskrankenanstalten; Reorganisation der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft).

5.1 Rechtliche Grundlage für die Datenerhebungen im öffentlichen Bereich bildete die Gebarungsstatistik-Verordnung aus dem Jahr 2002. Die Auswertungen stützten sich auf automationsunterstützte Datenübermittlungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden gemäß den jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschriften. Die Sozialversicherungsträger und sonstigen öffentlichen Körperschaften übermittelten ihre Rechnungsabschlüsse.

Die erforderlichen Daten wurden weitgehend vollständig, teilweise jedoch verspätet gemeldet. Es erfolgten Plausibilitätsprüfungen. Verschiebungen oder Änderungen von Voranschlagsansätzen, insbesondere im Bundeshaushalt, erschwerten jedoch die Zuordnung und Prüfung der Daten.



Datenquellen im Teilbereich
Konsumausgaben des Staates

BKA BMF

Komponenten des Bruttonationaleinkommens

- 5.2** Die Qualität der Daten für den Teilbereich Staatlicher Konsum sowie für den staatlichen Sektor war generell hoch. Haushaltsdaten wurden weitgehend automationsunterstützt verarbeitet; Imputationen* für fehlende Daten erfolgten nur in geringem Umfang.

* Statistisches Verfahren zum Ersetzen fehlender Daten durch geschätzte Werte.

Der RH empfahl der Statistik Austria, mit dem BMF ein Verfahren zur Vorausinformation über Änderungen bei Voranschlagsansätzen zu vereinbaren sowie eine rechtzeitige Einbindung bei der Reform des Haushaltsrechts sicherzustellen.

- 5.3** *Die Statistik Austria und das BMF sagten Bemühungen zu einer besseren wechselseitigen Information zu.*

- 6.1** In den letzten Jahren gliederten die Gebietskörperschaften verstärkt öffentliche Aufgaben in privatrechtliche Organisationsformen (Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften oder andere Rechtsformen) aus. Dies erfolgte vielfach in der Absicht, den Maastrichtsaldo zu verbessern*. Die Rechnungsabschlüsse ausgegliederter staatlicher Einheiten mussten von der Statistik Austria ressourcenaufwändig manuell aufbereitet und ausgewertet werden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren von der Statistik Austria rd. 1.000 Rechtsträger in dieser Form zu erfassen.

* Bei einer Deckung der Produktionskosten durch Umsätze von 50 % oder mehr wird eine institutionelle Einheit den Marktproduzenten zugerechnet und scheidet aus dem staatlichen Sektor aus.

- 6.2** Durch die zahlreichen Ausgliederungen in eigene Rechtsträger gestaltete sich die ordnungsgemäße Erfassung und Aufbereitung der Daten aus deren Rechnungsabschlüssen ressourcenaufwändiger. Weiters verschlechterte sich tendenziell die Datengrundlage. Der RH wies auf die Gebarungsstatistik-Verordnung hin und empfahl anzustreben, die Daten der ausgegliederten Rechtsträger bereits in möglichst standardisierter und aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Quellen und Methoden

- 7.1** Der Europäische Rechnungshof und der RH überprüften die Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Quellen und Methoden anhand der im Fragebogen zum Bruttonationaleinkommen ausgewiesenen Daten der Konsumausgaben des Staates. Weiters wurde die Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Ausführungen im österreichischen Methodeninventar überprüft.

Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Quellen und Methoden

Für ausgewählte Rechtsträger wurden die Zahlenangaben für drei Teilkomponenten des staatlichen Konsums, nämlich Bruttolöhne und -gehälter, Vorleistungen sowie Zahlungen für sonstige Nichtmarktproduktion, für die Jahre 1995 (Basisjahr des Methodeninventars) und 2000 stichprobenartig mit den zugrunde liegenden Datenquellen abgeglichen.

- 7.2** Der Europäische Rechnungshof stellte fest, dass im Methodeninventar zu den Datenquellen für jene Teilbereiche des staatlichen Sektors, die nicht über die Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften erfasst wurden (z.B. Sozialversicherungsträger, ausgegliederte Rechtsträger, außerbudgetäre Fonds), nur wenige Informationen enthalten waren. Insbesondere zu den Methoden für deren Überleitung in die Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen waren kaum Angaben vorhanden. Er erachtete auch die Erläuterungen im Qualitätsbericht zu Änderungen bei den Konsumausgaben des Staates wegen fehlender Zahlenangaben als nicht ausreichend.

Der RH schloss sich dieser Beurteilung an, wies jedoch generell auf eine hohe Transparenz für den Teilbereich Staatlicher Konsum hin. Prozess- und Überleitungstabellen ermöglichten grundsätzlich eine Nachvollziehbarkeit der Anpassungen zu den Quellen.

- 7.3** *Die Statistik Austria sagte Verbesserungen im aktualisierten Methodeninventar und in künftigen Qualitätsberichten zu. Ausgliederungen hätten jedoch erst nach Erstellung des Methodeninventars eine erhöhte Bedeutung erlangt. Für den ersten Qualitätsbericht hätte es noch keine genauen Vorgaben von Eurostat gegeben.*

Besondere Problemfelder bei der Datenermittlung

- 8.1** Krankenanstalten wurden seit der Umstellung auf die leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung im Jahr 1997 den Marktproduzenten zugerechnet. Durch Errichtung eigener Betriebsgesellschaften wurden sie zunächst in vier Bundesländern und ab dem Jahr 2001 österreichweit aus dem staatlichen Sektor ausgegliedert. Im Rahmen der im Jahr 2004 erfolgten Gesamtrevision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen reklassifizierte die Statistik Austria Umsatzerlöse teilweise auf Transfers (Subventionen), wodurch sich bei den Landeskrankenanstalten eine Reduktion des Kostendeckungsgrades ergab (für das Jahr 2002 von 69,9 % auf 59,6 %).

Im Februar 2005 stellte Eurostat fest, dass die Krankenanstalten gegenwärtig weiterhin außerhalb des Staatssektors als Marktproduzenten behandelt werden können, dass aber noch immer Zweifel bestehen, ob das System tatsächlich auf wahren Preisen basiert.

8.2 Der Europäische Rechnungshof zeigte einzelne, noch bestehende Unklarheiten bei den Krankenanstalten bzw. im Gesundheitsbereich auf.

8.3 *Die Statistik Austria verwies auf die mit der Umstellung auf die leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung verbundenen Schwierigkeiten, die sehr komplizierten Finanzierungsflüsse im österreichischen Gesundheitswesen zu erkennen und zuzuordnen. Ein seit 2005 laufendes Projekt zur Erstellung eines „System of Health Accounts“* werde zur weiteren Klärung beitragen.*

* Kontensystem zur Erfassung der Gesundheitsausgaben nach einem von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erarbeiteten Konzept

9.1 Die unterstellten Sozialbeiträge stellen gemäß dem ESVG 1995 den Gegenwert von Sozialleistungen dar, die vom Arbeitgeber direkt (nicht über die Sozialversicherung) an die Arbeitnehmer ausbezahlt werden. Diese berechneten sich laut dem Methodeninventar im Sektor Staat aus der Differenz zwischen den an die gegenwärtig oder früher beschäftigten Arbeitnehmer ausbezahlten Sozialleistungen (insbesondere Pensionen und Familienbeihilfen) und den eingenommenen Arbeitnehmerbeiträgen (insbesondere Pensionsbeiträge der öffentlich-rechtlichen Bediensteten).

Durch Einsparungsmaßnahmen hatte sich das Verhältnis zwischen Beamten und Pensionisten zulasten der aktiven Beitragszahler verändert. Da dies zu immer höheren fiktiven Arbeitgeberbeiträgen führte, hatte die Statistik Austria die Beitragsverhältnisse auf dem Stand von 2001 (Bund) bzw. 1999 (Länder) eingefroren.

9.2 Für die Berechnung der unterstellten Sozialbeiträge im Sektor Staat verwenden die Mitgliedstaaten unterschiedliche methodische Ansätze. Dies kann zu Verzerrungen und bei Vergleichen für Österreich insbesondere zu einem hohen Personalaufwand (z.B. im Bildungsbereich) führen.

Der RH empfahl, die diesbezüglichen Ausführungen im Methodeninventar zu aktualisieren und eine genaue Darstellung der nunmehrigen Berechnungsmethode vorzunehmen sowie EU-weit auf eine möglichst einheitliche Vorgangsweise hinzuwirken.

Besondere Problemfelder bei der Datenermittlung

- 9.3** *Die Statistik Austria wies auf die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Berechnung der unterstellten Sozialbeiträge hin. Die deutliche Verschiebung der Relation von Aktiven zu Pensionisten habe die Modifikation erforderlich gemacht. Die Statistik Austria werde die methodischen Änderungen im aktualisierten Methodeninventar entsprechend erläutern.*
- 9.4** Nach Ansicht des RH sollte jene Berechnungsmethode herangezogen werden, die am ehesten eine EU-weite Vergleichbarkeit ermöglicht.

Schluss- bemerkungen

10 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Das österreichische Methodeninventar wäre möglichst rasch zu aktualisieren (Berücksichtigung der Änderungen durch die Gesamtrevision 2004; detailliertere Beschreibung der Datenquellen und Überleitungsmethoden für jene Teilbereiche des Sektors Staat, die nicht über die Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften erfasst werden).
- (2) Künftige Qualitätsberichte zum Fragebogen zum Bruttonationaleinkommen sollten verstärkt quantitative Angaben über durchgeführte Änderungen enthalten.
- (3) Mit dem BMF wäre ein Verfahren zur Vorausinformation der Statistik Austria über Änderungen bei Voranschlagsansätzen zu vereinbaren. Weiters sollte eine rechtzeitige Einbindung bei einer Reform des Haushaltsrechts sichergestellt werden.
- (4) Die Statistik Austria sollte bestrebt sein, die Daten der ausgegliederten Rechtsträger bereits in möglichst standardisierter und aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten

Österreichische Vertretungen in Belgrad, Budapest und Buenos Aires

Die Präventionsmaßnahmen im Konsularbereich bei den Österreichischen Botschaften in Belgrad, Budapest und Buenos Aires waren unzureichend.

Die Immobilienbewirtschaftung des BMAA im Bereich der überprüften Botschaften war zum Teil unwirtschaftlich und unzweckmäßig.

Kurzfassung

Konsularwesen

An der Österreichischen Botschaft in Belgrad wurden Visaanträge mehrfach durch nicht befugtes Botschaftspersonal bei der Visaabteilung eingebracht, womit erforderliche vertiefte Prüfungen unterlaufen wurden. Auch war nicht befugtem Botschaftspersonal der Zugang zum Konsularbereich möglich.

Ein Sonderbericht des Generalinspektorates des BMAA aus dem Jahre 2003 über vermutete Unregelmäßigkeiten bei der Visaausstellung an der Österreichischen Botschaft in Budapest wurde dem RH erst Ende September 2005 zur Kenntnis gebracht, obwohl der RH vom BMAA ausdrücklich alle Inspektionsberichte zu Beginn der Gebärungsüberprüfung eingefordert hatte. Die diesbezüglichen Untersuchungen des BMI sowie des BMAA führten zu Erhebungen der Staatsanwaltschaft Wien.

An der Österreichischen Botschaft in Belgrad konnte der steigende Arbeitsanfall nur durch hohe Überstundenleistungen bewältigt werden. An der Österreichischen Botschaft in Budapest unterblieben organisatorische Maßnahmen, obwohl der Arbeitsanfall stark rückläufig war.

Regelmäßige Inspektionen der Honorarkonsulate waren unterblieben.

Kurzfassung

Facility Management

Die hohen Mietzinsvorauszahlungen für die Residenz in Belgrad – insgesamt rd. 276.000 EUR – waren nicht besichert.

Die neue Residenz des Missionschefs in Budapest wurde im Verhältnis zu ihrer Größe nur mäßig genutzt. Nach dem Erwerb der Liegenschaft um insgesamt 1,472 Mill. EUR fielen mit 1,534 Mill. EUR unverhältnismäßig hohe Sanierungskosten an. Ein Teil der Liegenschaften der Republik Österreich (Residenz des Missionschefs, Amtswohnung des Erstzugeteilten) befand sich im Eigentum der Stadt Budapest. Die Amtswohnung des Erstzugeteilten war zudem in hohem Ausmaß sanierungsbedürftig; überdies war die Liegenschaft laut Grundbuchsatzug als Garten gewidmet.

Ein 1972 für die Errichtung eines Kulturinstitutes von der Republik Österreich erworbenes unbebautes Grundstück wurde von der Stadt Budapest als öffentlicher Park genutzt. Das BMA verabsäumte eine geeignete Nutzung der Liegenschaft über Jahrzehnte hindurch.

Personalwesen

Die Anträge von Bediensteten über Wohnzuschüsse waren teilweise unrichtig; die Abrechnung der Gehaltszuschläge für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege war mangelhaft.

Mit Erlassung der Auslandsverwendungsverordnung kam die Bundesregierung einer mehr als zehn Jahre zurückliegenden Empfehlung des RH nach.

Bruttogehälter von sur-place-Bediensteten – diese werden für die ausschließliche Verwendung an einem bestimmten Dienort im Ausland aufgenommen – sowie für Hauspersonal des Botschafters an der Österreichischen Botschaft in Belgrad wurden überproportional angehoben. Die Österreichische Botschaft in Buenos Aires führte für sur-place-Bedienstete zu geringe Sozialversicherungsbeiträge ab. Für Hausangestellte der Missionschefs in Belgrad und Buenos Aires sowie für einige sur-place-Bedienstete an der Botschaft in Belgrad bestanden keine schriftlichen Dienstverträge.

Verwaltung

Die Inventarverwaltung der überprüften Vertretungen war mangelhaft.

Seit In-Kraft-Treten des Bundeshaushaltsgesetzes aus dem Jahr 1986 und der Bundeshaushaltsverordnung 1989 hatte es das BMAA verabsäumt, seine Vorschriften über die Haushaltsverrechnung bei den österreichischen Vertretungen den geänderten gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Eine Ressortvereinbarung zwischen dem BMAA und dem BMLV betreffend den militärischen Attachédienst fehlte.

Kenndaten der Österreichischen Botschaft in Belgrad

Amtsbereich	Serbien, Montenegro				
	2000	2001	2002	2003	2004
	in Mill. EUR				
Gesamtaufwand	2,1	2,5	3,2	2,3	2,3
<i>davon Personalaufwand</i>	1,5	1,7	1,8	1,6	1,6
<i>davon Sachaufwand</i>	0,6	0,8	1,4	0,7	0,7
	Anzahl				
Bedienstete	27	29	31	31	34
<i>davon sur-place-Bedienstete</i>	14	15	14	16	19*
konsularische Amtshandlungen	40.090	34.776	38.124	47.051	48.167

* einschließlich zwei Aushilfskräfte

Kenndaten der Österreichischen Botschaft in Budapest*

Amtsbereich	Ungarn				
	2000	2001	2002	2003	2004
	in Mill. EUR				
Gesamtaufwand	1,6	1,8	1,5	1,3	1,4
<i>davon Personalaufwand</i>	1,2	1,2	1,0	1,0	1,0
<i>davon Sachaufwand</i>	0,4	0,6	0,5	0,3	0,4
	Anzahl				
Bedienstete	30	30	28	25	23
<i>davon sur-place-Bedienstete</i>	11	11	11	10	9
konsularische Amtshandlungen	19.307	19.384	15.602	8.300	4.849

* ohne Kulturforum als selbstständige Dienststelle

Kenndaten der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires					
Amtsbereich	Argentinien, Uruguay, Paraguay				
	2000	2001	2002	2003	2004
in Mill. EUR					
Gesamtaufwand	1,4	1,4	1,2	1,3	1,0
davon Personalaufwand	1,1	1,2	0,9	0,9	0,9
davon Sachaufwand	0,3	0,2	0,3	0,4	0,1
Anzahl					
Bedienstete	10	10	9	10	10
davon sur-place-Bedienstete	4	4	3	5	5
konsularische Amtshandlungen	1.218	1.681	1.896	1.835	1.281

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Februar bis Mai 2005 die Gebarung des BMAA hinsichtlich der österreichischen Vertretungen in Belgrad, Budapest und Buenos Aires, deren Zusammenarbeit mit den Außenhandelsstellen der Wirtschaftskammer Österreich sowie – in Belgrad und Budapest – mit den Vertretungen des militärdiplomatischen Dienstes.

Zu den im August und Oktober 2005 übermittelten Prüfungsergebnissen nahmen das BMAA, die überprüften Vertretungen sowie das BMLV im Oktober bis Dezember 2005 und das BMAA neuerlich im April sowie im Mai 2006 Stellung. Die Wirtschaftskammer Österreich nahm die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im März sowie Juni 2006.

Konsularwesen

Visaanträge

- 2.1 Visawerber hatten ihre Anträge auf Erteilung von Sichtvermerken grundsätzlich persönlich am Visaschalter einzubringen. Dabei konnte Visawerbern, die einen Vertrauensschutz genossen, die so genannte bona-fide-Stellung zuerkannt werden, womit von der Vorlage sonst erforderlicher Unterlagen und Dokumente abgesehen wurde.

An der Österreichischen Botschaft in Belgrad wurden Visaanträge mehrfach durch nicht befugtes Botschaftspersonal bei der Visaabteilung eingebracht. Die Visaanträge enthielten als Beilage zumeist nur die Verpflichtungserklärung des Einladers. Aufzeichnungen über Personen, die nach Prüfung durch die Konsularabteilung den Vertrauensschutz genossen (bona-fide-Status), lagen nicht vor.

Österreichische Vertretungen in Belgrad, Budapest und Buenos Aires

2.2 Infolge des persönlichen Einbringens von Visaanträgen durch Botschaftspersonal wurde den Visawerbern vorweg eine bona-fide-Stellung eingeräumt, die erst von den Visasachbearbeitern zu prüfen gewesen wäre. Der RH empfahl daher dringend, die Bearbeitung von Visaanträgen genau zu überwachen und Visaanträge bei Abgehen von einer persönlichen Antragstellung durch Visumwerber nur über leitende Bedienstete der Botschaft bei der Konsularabteilung einzubringen.

2.3 *Die Österreichische Botschaft in Belgrad sagte eine möglichst lückenlose Überwachung der Bearbeitung von Visaanträgen durch die leitenden Bediensteten der Botschaft zu. Die Einbringung von Visaanträgen bei der Visaabteilung durch nicht befugtes Botschaftspersonal sei abgestellt worden; künftig werde die bona-fide-Stellung von den leitenden Bediensteten auf jedem einzelnen Antrag vermerkt.*

Rotationsprinzip

3.1 Gemäß § 15 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut, BGBl. I Nr. 129/1999, hat die regelmäßige Versetzung oder Dienstzuteilung der Bediensteten des auswärtigen Dienstes zu einer anderen Dienststelle im In- oder Ausland nach den dienstlichen Erfordernissen und unter Bedachtnahme auf ihre nach Art, Dauer und Belastung unterschiedlichen Einsätze in möglichst ausgewogener Weise zu erfolgen.

Bereits 1998 hatte das Generalinspektorat des BMAA* auf die lange Verweildauer von Bediensteten an der Österreichischen Botschaft in Budapest hingewiesen. Im Jahr 2003 zeigte es im Zusammenhang mit einer Sonderprüfung erneut auf, dass ein entsandter Bediensteter bereits seit 1989 in der Konsularabteilung der Österreichischen Botschaft in Budapest, insbesondere im Visabereich, tätig war. Das Generalinspektorat verwies auf die Konsularische Instruktion des BMAA, wonach Bedienstete im Visabereich aus Sicherheitsgründen einer regelmäßigen Rotation zu unterziehen wären.

* innere Revision des BMAA

3.2 Wie der RH feststellte, blieb der entsandte Bedienstete auch nach der Überprüfung des Generalinspektorates bis August 2004 an der Österreichischen Botschaft in Budapest und wurde erst danach an eine andere Botschaft versetzt. Er war somit 15 Jahre an der Österreichischen Botschaft in Budapest tätig. Weitere fünf Bedienstete versahen schon mehr als zehn Jahre (in einem Fall sogar mehr als 25 Jahre) ihren Dienst an der Österreichischen Botschaft in Budapest.

Konsularwesen

Auch bei den anderen überprüften Botschaften stellte der RH fest, dass mehrere entsandte Bedienstete bereits seit längerem an österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland ohne Inlandsverwendung bzw. an derselben österreichischen Vertretung tätig waren.

Der RH bemängelte, dass die für die Sicherheit des Botschaftsbetriebes – insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsprävention – bestehenden Rotationsbestimmungen nicht eingehalten wurden.

Der RH wies darauf hin, dass das so genannte Rotationsprinzip grundsätzlich auf alle Bediensteten des auswärtigen Dienstes anzuwenden ist. Er empfahl, das Rotationsprinzip verstärkt zu beachten und ein möglichst ausgewogenes Verhältnis der Versetzung an Dienststellen im In- und Ausland anzustreben. In diesem Zusammenhang verwies der RH auch auf die Konsularische Instruktion, welche die regelmäßige Rotation von Bediensteten im Visabereich festschreibt.

- 3.3** *Laut Mitteilung des BMAA werde das Rotationsprinzip grundsätzlich auf alle Bediensteten des BMAA angewandt. Der jeweilige Leiter der Auslandsvertretung habe dafür Sorge zu tragen, dass keine Gewohnheiten entstünden, welche die Wachsamkeit herabsetzen könnten. Bedingt durch die angespannte Personalsituation fänden sich jedoch besonders im Mittleren Dienst und im Fachdienst immer weniger Bedienstete, insbesondere für schwierige Posten im Ausland.*

Die lange Verwendung von Bediensteten an derselben österreichischen Vertretung im Ausland begründete das BMAA mit dienstlichen Interessen.

Zugang zum Konsularbereich

- 4.1** Der botschaftsinterne Zugang zum Konsularbereich der Österreichischen Botschaft in Belgrad war auch nicht befugtem Botschaftspersonal möglich.
- 4.2** Der RH empfahl, den Zutrittsberechtigten Personenkreis restriktiver zu handhaben und auf jene Bediensteten zu beschränken, bei denen dies unumgänglich notwendig ist. Weiters wäre der Zutrittsschutz zum inneren Botschaftsbereich durch geeignete bauliche Maßnahmen zu verbessern.
- 4.3** *Das BMAA teilte mit, dass es sich mit der Problematik der besseren Sicherung des inneren Botschaftsbereiches bereits beschäftigt habe.*

Österreichische Vertretungen in Belgrad, Budapest und Buenos Aires

Laut Mitteilung der Österreichischen Botschaft in Belgrad werde der Zutrittsberechtigte Personenkreis für den botschaftsinternen Konsularzugang eingeschränkt werden.

Medienbericht-
erstattung

- 5 Im September 2005 wurden in den Medien gravierende Verdachtsmomente hinsichtlich Unregelmäßigkeiten und Korruption bei der Visavergabe an mehreren österreichischen Vertretungen geäußert. Die diesbezüglichen Untersuchungen des BMI sowie BMAA führten zu Erhebungen der Staatsanwaltschaft Wien.

Anonyme Anzeige

- 6.1 Bereits im September 2002 war dem RH eine anonyme Anzeige über Unregelmäßigkeiten an der Österreichischen Botschaft in Belgrad im Zusammenhang mit Visaerteilungen durch Bedienstete der Botschaft zugegangen.

In dieser Anzeige wurde darauf hingewiesen, dass Visaanträge durch Mitarbeiter der Botschaft persönlich eingebracht worden seien und sich vorgelegte Dokumente als Fälschungen herausgestellt hätten.

- 6.2 Da der Verdacht auf strafbare Handlungen nahe lag, übermittelte der RH die ihm zugegangene anonyme Anzeige umgehend an die Staatsanwaltschaft Wien und ließ sich vom BMAA über den Fortgang der daran anschließenden Untersuchungen berichten.

- 6.3 *Auf entsprechende Nachfragen des RH zu getroffenen Maßnahmen führte das BMAA im September 2003 aus, dass den Bediensteten an „kritischen Dienstorten im Ausland“ durch das BMI entsprechendes kriminaltechnisches Know-how bei der Erkennung von Dokumentenfälschungen vermittelt worden sei.*

- 7 Bereits in seinem Bericht über die Konsularangelegenheiten im Zusammenhang mit den Schengener Durchführungsübereinkommen (Reihe Bund 2000/5 S. 68 Abs. 5.1) hatte der RH auf die Notwendigkeit des rechtzeitigen Erkennens von Fälschungen hingewiesen. Auch im Bericht über die Zusammenarbeit des BMAA mit anderen innerstaatlichen Behörden im Bereich Innere Sicherheit, insbesondere Personenverkehr (Reihe Bund 2003/3 S. 61 Abs. 5) hatte der RH bei der Prüfung der Echtheit von „Einladungsschreiben“ von Inländern an Visawerber Schwachstellen festgestellt und empfohlen, die Dienst- und Fachaufsicht zu verstärken.

Konsularwesen

Weitere Überprüfungen

- 8** Weitere Überprüfungen der Österreichischen Botschaft in Belgrad fanden im März 2004 durch eine internationale Schengenkommission und im Juni 2004 durch eine gemeinsame Kommission des BMI und des BMAA statt. Keine dieser Überprüfungen brachte neuerliche Verfehlungen im Sinne der den Bediensteten vorgehaltenen Pflichtverletzungen zutage.

In der Folge teilte das BMAA dem RH mit, dass das Strafverfahren gegen die Bediensteten 2004 eingestellt worden sei.

Bericht des Generalinspektors des BMAA

- 9.1** Erst nach Beginn der medialen Berichterstattung im September 2005 wurde dem RH ein Bericht des Generalinspektors des BMAA aus dem Jahr 2003 über eine von der damaligen Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten, Dr. Benita Ferrero-Waldner, angeordnete Sonderprüfung über Visaangelegenheiten an der Österreichischen Botschaft in Budapest vorgelegt.

Dem Bericht zufolge waren 70 Visaanträge, die auf Einladung eines österreichischen Unternehmens gestellt und von der Österreichischen Botschaft in Budapest genehmigt wurden, mangels Schlüssigkeit nicht genehmigungsreif.

Bei der Überprüfung weiterer Visaanträge, die auf Einladung eines anderen österreichischen Unternehmens beruhten, fiel auf, dass rd. 300 Anträge vom selben Sachbearbeiter, nämlich dem damaligen Generalkonsul, persönlich genehmigt worden waren. Die Anträge waren insofern zweifelhaft, als nicht geklärt werden konnte, weshalb diesem Unternehmen eine bona-fide-Stellung zuerkannt wurde. Das jeweils mitbefasste BMI konnte jedoch seinerzeit kein Fehlverhalten feststellen.

- 9.2** Der RH beanstandete, dass ihm trotz Aufforderung nicht alle Inspektionsberichte betreffend die Österreichische Botschaft in Budapest vorgelegt wurden. Von dem Sonderbericht aus dem Jahr 2003 erlangte er erst nach Beendigung der Gebarungsüberprüfung Kenntnis.
- 9.3** *Laut Stellungnahme des BMAA hätten zum damaligen Zeitpunkt (Inspektion im April 2003) trotz wiederholter Anschuldigungen keine stichhaltigen Beweise für Verfehlungen von Bediensteten erbracht werden können. Erst nach Überprüfung durch den RH an Ort und Stelle seien konkretere Anhaltspunkte zutage getreten. Es sei nicht beabsichtigt gewesen, dem RH gebarungsrelevante Unterlagen vorzuenthalten.*



Konsularwesen

BMA

Österreichische Vertretungen in Belgrad, Budapest und Buenos Aires

Arbeitsanfall

10.1 Die konsularischen Amtshandlungen an der Österreichischen Botschaft in Belgrad wurden von einer eigenen Konsularabteilung wahrgenommen. Diese Leistungen waren von 2000 bis 2004 um insgesamt rd. 20 % gestiegen, was überwiegend auf die rd. 110 %ige Steigerung bei den Aufenthaltstitelanträgen und die rd. 10 %ige Steigerung bei den erteilten Sichtvermerken zurückzuführen war.

Der Personalstand der Konsularabteilung blieb im gleichen Zeitraum unverändert und betrug zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 13 Bedienstete (davon acht sur-place-Bedienstete*).

* für die ausschließliche Verwendung an einem bestimmten Dienort im Ausland aufgenommene Personen

Infolge der hohen Anzahl an Sichtvermerksanträgen waren bei zwei Sachbearbeitern an der Österreichischen Botschaft in Belgrad bis zum März 2005 mehr als 300 bzw. 400 Überstunden angefallen.

10.2 Wegen des hohen und stetig steigenden Arbeitsanfalls erachtete der RH den Fortbestand einer eigenen Konsularabteilung für derzeit unverzichtbar. Angesichts der hohen Anzahl an Überstunden empfahl der RH, den Arbeitsanfall im Konsulat durch organisatorische Maßnahmen ausgeglichener zu gestalten. So könnte etwa durch ein ausgelagertes Call Center für die Terminvergabe und telefonische Auskunftserteilung in Visaangelegenheiten der Arbeitsanfall gezielt gesteuert werden. Dies wird von anderen österreichischen Vertretungen bereits gehandhabt.

10.3 *Das BMA gab bekannt, dass es bereits intensive Gespräche zur Installation eines Call Centers führe.*

11.1 Die Konsularangelegenheiten der Österreichischen Botschaft in Budapest wurden von einer eigenen Konsularabteilung wahrgenommen. Laut Statistik waren die konsularischen Amtshandlungen von 2000 bis 2004 um 75 % und die Personalstände um 33 % rückläufig. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren sechs Bedienstete (davon drei sur-place-Bedienstete) in der Konsularabteilung tätig.

11.2 Aufgrund des stark rückläufigen Arbeitsanfalls empfahl der RH, die Konsularabteilung als selbständige Organisationseinheit aufzulösen und den Aufgabenbereich in die Botschaft zu integrieren. Durch weniger Mitarbeiter könnten jährlich rd. 61.000 EUR an Personalausgaben eingespart werden.

Konsularwesen

11.3 *Laut Mitteilung des BMAA sei beabsichtigt, die Konsularabteilung in Budapest nach dem Beitritt Ungarns zu den Schengener Übereinkommen aufzulösen.*

12.1 Die konsularischen Agenden der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires wurden vom Kanzler der Botschaft in Zusammenarbeit mit zwei Sachbearbeitern wahrgenommen. Die Anzahl der konsularischen Amtshandlungen war aufgrund der Wirtschaftskrise in Argentinien in den Jahren 2002/2003 um mehr als die Hälfte gegenüber dem Jahr 2000 angestiegen und sank bis zum Jahr 2004 wieder auf den Ausgangswert des Jahres 2000.

12.2 Nach Ansicht des RH wäre angesichts dieser Entwicklung und bei verstärktem Einsatz des Erstzugeteilten im Konsularbereich ein Einsparungspotenzial von rd. 52.000 EUR jährlich – dies entspricht einem Konsularsachbearbeiter – gegeben.

12.3 *Das BMAA teilte mit, dass ein Konsularsachbearbeiter im September 2005 eingespart worden sei.*

13.1 Gemäß den Richtlinien des BMAA (Konsularische Instruktion) und dem Fremdenengesetz 1997 i.d.g.F. muss die Entscheidung über die Ablehnung eines Antrages auf ein Visum eine haltbare und aktenmäßig nachvollziehbare Begründung beinhalten, die über schriftlichen Antrag dem Visumwerber schriftlich mitzuteilen ist.

13.2 Wie der RH feststellte, war die Österreichische Botschaft in Belgrad bemüht, auch ohne Antrag alle Ablehnungen schriftlich zu begründen. Aus Kapazitätsgründen waren jedoch bis April 2005 bei rd. 25 % der überprüften Ablehnungen aus dem Jahr 2004 noch keine schriftlichen Mitteilungen erfolgt. In einem Fall wurde die Ablehnung erst rd. 16 Monate nach dem Antrag schriftlich an den Visumwerber ausgestellt.

Bei der Österreichischen Botschaft in Budapest stellte der RH fest, dass die von ihm überprüften abgelehnten Visaanträge zu rd. 65 % keine Begründungen aufwiesen.

Wegen des hohen Visaaufkommens in Belgrad empfahl der RH, aus Effizienzgründen bei abgelehnten Visaanträgen die Entscheidungsgründe nur auf schriftlichen Antrag des Visumwerbers auszufertigen und die einschlägigen Richtlinien des BMAA einzuhalten.

Österreichische Vertretungen in Belgrad, Budapest und Buenos Aires

13.3 *Laut Stellungnahme des BMAA habe in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Botschaft in Belgrad eine Lösung im Sinne der Empfehlung des RH gefunden werden können.*

Die Österreichische Botschaft in Budapest versicherte in ihrer Stellungnahme, künftig verstärkt auf die Einhaltung der geltenden Richtlinien zu achten.

Honorarkonsulate

14.1 Der Österreichischen Botschaft in Belgrad waren ein Honorarkonsulat, der Österreichischen Botschaft in Budapest sechs und der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires drei in Argentinien sowie jeweils eines in Uruguay und Paraguay unterstellt. Diese hatten der Botschaft in jährlichen Geschäftsberichten über ihre konsularischen Tätigkeiten zu berichten. Eine Inspektion der Honorarkonsulate durch die Botschaft sollte mindestens alle drei Jahre erfolgen.

14.2 Der RH stellte fest, dass die Geschäftsnachweise der Honorarkonsulate nur teilweise vorlagen und regelmäßige Inspektionen unterblieben waren. Er regte an, die überfälligen Inspektionen bei nächster Gelegenheit, soweit möglich im Rahmen eines dienstlichen Aufenthaltes am Ort des Konsulates, nachzuholen. Weiters empfahl er, mit den Honorarkonsulaten eine Honorarkonsulartagung abzuhalten.

14.3 *Die überprüften Botschaften teilten mit, dass sie bereits ab dem Jahr 2005 begonnen hätten, die aufgezeigten Mängel zu beseitigen.*

15.1 Bei Wahlen in Österreich hatten die Honorarkonsulate Wahlkarten, die bei ihnen abgegeben wurden, laufend auf dem raschest möglichen und auf nachvollziehbarem Weg dem BMAA zu übermitteln. Aus Kostengründen schickten die Honorarkonsulate der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires die abgegebenen Wahlkarten jedoch nicht direkt, sondern über die Botschaft an das BMAA. Dadurch langten bei der Europaparlamentswahl 2004 71 Wahlkarten verspätet im BMAA ein.

15.2 Um dies zu vermeiden, regte der RH an, die Honorarkonsulate auf die direkte Übermittlung der Wahlkarten an das BMAA hinzuweisen. Weiters empfahl er, die Übernahme der Zustellkosten zu klären, weil die Honorarkonsuln ihre Aufgaben ohne Entgelt wahrnahmen.

15.3 *Das BMAA nahm hiezu nicht Stellung.*

Facility Management

Österreichische Botschaft in Belgrad

16.1 Das Amtsgebäude befand sich seit den frühen 60er-Jahren im Eigentum der Republik Österreich und hatte eine Gesamtnutzfläche von rd. 1.300 m². Darin waren die Botschaft einschließlich Konsularabteilung und Kulturforum, der Verteidigungsattaché sowie der polizeiliche Verbindungsbeamte untergebracht.

Das Amtsgebäude wurde im Jahr 2002 umfassend saniert. Der von der Botschaft bezahlte Sanierungsaufwand betrug rd. 78.000 EUR. Die Höhe des vom BMAA in Wien gezahlten Sanierungsaufwandes konnte das BMAA zunächst nicht beziffern, weil es über keine Gesamtkostenaufstellung verfügte.

16.2 Der RH empfahl dem BMAA, die Dokumentation im Bereich des Facility Management zu verbessern. Er ersuchte weiters um Vorlage der fehlenden Unterlagen.

16.3 *Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens übermittelte das BMAA dem RH eine Gesamtkostenaufstellung der Sanierungsarbeiten über rd. 713.000 EUR. Die Dokumentation im Facility Management-System werde ab 2006 eine detaillierte Budgetplanung und effizientere Kostenkontrolle ermöglichen.*

17.1 Als das Mietverhältnis für die Residenz des Botschafters im Juni 2004 endete, war die Österreichische Botschaft in Belgrad bemüht, ein neues Objekt ausfindig zu machen. Unter zehn Objekten wurde ein auch für Repräsentationszwecke geeignetes Objekt gefunden und ein Mietvertrag auf zehn Jahre abgeschlossen. Bei Unterzeichnung des Vertrags waren zwei Monatsmieten und bei der Übergabe des Mietgegenstands 22 Monatsmieten (insgesamt 276.000 EUR) im Voraus zu entrichten. Weiters war der Mietzins jeweils für ein Jahr voranzuzahlen.

17.2 Der RH bemängelte das Fehlen einer Besicherung dieser Vorauszahlungen, etwa in Form eines Treuhandkontos, und empfahl, solche Verträge künftig nur mit einer entsprechenden Besicherung abzuschließen.

17.3 *Laut Mitteilung des BMAA bemühe es sich grundsätzlich um die Besicherung von Mietzinsvorauszahlungen, sofern dies nach Ortsüblichkeit, Marktlage und Vertrauenswürdigkeit von Treuhändern möglich sei. Die Auferlegung österreichischer Geschäftsbedingungen sei jedoch nicht möglich.*

Österreichische Botschaft in Budapest

17.4 Der RH entgegnete, dass die Funktion des Treuhänders auch der Vertrauensanwalt der Botschaft hätte wahrnehmen können.

18.1 Die Österreichische Botschaft in Budapest verfügte über folgende Liegenschaften: das Amtsgebäude der Botschaft mit drei Amtswohnungen, die Residenz des Missionschefs, die Amtswohnung des Erstzugeteilten* und ein unbebautes Grundstück des Kulturforums – jeweils im Eigentum der Republik Österreich – sowie die angemietete Residenz der Leiterin des Kulturforums.

* Stellvertreter des Missionschefs

Das Amtsgebäude wurde 1969 erworben und hatte eine Nettogrundrissfläche von 2.646 m². Darin waren unter anderem die Botschaft, die Konsularabteilung, das Kulturforum, der Militärattaché sowie drei Amtswohnungen (eine für den Generalkonsul und zwei ungenützte im Dachgeschoss) untergebracht. Bis zum Jahr 2000 befand sich die Residenz der Leiterin des Kulturforums in einer der Amtswohnungen des Amtsgebäudes. Danach wurde die Residenz in eine angemietete Wohnung (321 m²) verlegt.

18.2 Da die Anzahl der konsularischen Amtshandlungen stark rückläufig war und der militärische Attachédienst laut BMLV neu strukturiert werden sollte, empfahl der RH, ein neues Raum- und Funktionsprogramm für das Amtsgebäude zu entwickeln. Durch eine Wiedereingliederung der Residenz der Leiterin des Kulturforums in das Amtsgebäude könnten jährlich Mietkosten von rd. 39.600 EUR eingespart werden. Bei einer Nutzung der beiden im Dachgeschoss des Amtsgebäudes gelegenen Wohnungen durch Bedienstete der Botschaft wären weitere Einsparungen möglich.

18.3 Die Österreichische Botschaft in Budapest stimmte der Ansicht des RH, dass für das Amtsgebäude ein Raum- und Funktionskonzept erstellt werden sollte, zu.

Laut Stellungnahme des BMAA werde aufgrund des Rückgangs des Arbeitsanfalls im Konsularbereich eine Rückübersiedlung der Residenz der Leiterin des Kulturforums in das Botschaftsgebäude in Erwägung gezogen. Die Neuorganisation werde erfolgen, sobald über den Verbleib des Militärattachés und über Änderungen im Konsularbereich Klarheit bestünde.

Facility Management

Das BMLV teilte dem RH mit, dass im Rahmen der Realisierung des Projekts „Bundesheer 2010“ die organisatorischen und materiellen Grundlagen für die Tätigkeit des militärdiplomatischen Personals in bilateraler Verwendung überarbeitet worden seien.

- 19.1** Die Republik Österreich hatte in den Jahren 1959 und 1969 für die Residenz des Missionschefs nebeneinander liegende Grundstücke im Gesamtausmaß von 2.916 m² einschließlich eines Gebäudes mit einer Nutzfläche von 528 m² erworben. Da das sanierungsbedürftige Gebäude dem BMAA zu klein bzw. zu wenig repräsentativ erschien, erwarb es 1992 um einen Kaufpreis von insgesamt 1,472 Mill. EUR eine neue Residenz. Die Grundstücksfläche betrug laut Kaufvertrag rd. 11.000 m² (laut Dokumentation im Facility Management des BMAA nur 9.300 m²) und die Nutzfläche des Gebäudes 1.400 m² (ohne Garage).

Die vom BMAA mit ursprünglich 800.000 EUR angenommene Sanierung des desolaten Gebäudes belief sich schließlich auf 1,534 Mill. EUR.

Das in die Vertragsverhandlungen einbezogene BMF hatte bereits früher auf die Gefahr unverhältnismäßig hoher Sanierungskosten hingewiesen, die in Anbetracht der beschränkten Nutzung des Areals (Ensemble-schutz) mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kaum vereinbar wären. Auch befanden sich, wie sich erst später herausstellte, 370 m² des eingegrenzten Grundstücks im Eigentum der Stadt Budapest.

- 19.2** Der RH bemängelte, dass beim Ankauf der Residenz des Missionschefs kaum Alternativen in Erwägung gezogen wurden und die Liegenschaft im Verhältnis zu ihrer Größe nur mäßig nutzbar war und auch wenig genutzt wurde. Er wies auf seine im Wahrnehmungsbericht Reihe Bund 2002/3 abgegebene Empfehlung, die Dokumentation im Facility Management zu verbessern und Richtwerte hinsichtlich Lage, Größe sowie Qualität der zu erwerbenden Objekte festzulegen, hin.
- 19.3** *Hinsichtlich der Nutzung der Liegenschaft verwies die Österreichische Botschaft in Budapest auf die Feierlichkeiten anlässlich des Staatsvertragsjubiläums im Mai 2005, bei welchen 683 Gäste geladen waren. Auch werde die Liegenschaft für Veranstaltungen des Handelsdelegierten genutzt.*

Österreichische Vertretungen in Belgrad, Budapest und Buenos Aires

Laut Mitteilung des BMaA würden ab 2006 sämtliche Instandhaltungs- und Betriebskosten erfasst, so dass Benchmark-Vergleiche hinsichtlich Liegenschaftskosten der jeweiligen Stadt möglich seien. Auch werde der Empfehlung des RH aus dem Bericht Reihe Bund 2002/3 bereits Rechnung getragen und Vorgaben hinsichtlich des Ausmaßes und der Qualität von Räumlichkeiten und der Ausstattung im Raumkonzept des BMaA festgeschrieben.

Weiters seien Verhandlungen über die Bereinigung der Grundstücksgrenzen laut Mitteilung der Österreichischen Botschaft in Budapest bereits im Gange.

- 19.4** Der RH verblieb bei seiner Kritik, dass die Liegenschaft im Verhältnis zu ihrer Größe nur wenig genutzt wurde. Die Residenz wurde 2004 für 32 gesellschaftliche Veranstaltungen genutzt, hievon 24 mit weniger als 30 Personen. Für einzelne Großveranstaltungen käme die Anmietung von geeigneten Räumlichkeiten kostengünstiger als der Ankauf und der laufende Betrieb einer Liegenschaft im bestehenden Ausmaß.
- 20.1** Obwohl die alte Residenz seit 1996 nicht mehr genutzt wurde und das Generalinspektorat des BMaA bereits 1998 den Verkauf wegen hoher Instandhaltungskosten empfohlen hatte, veräußerte sie das BMaA erst im Jahr 2001. Der Verkaufserlös betrug 785.000 EUR. Bis zum Verkauf fielen Bewachungs- und Instandhaltungskosten in Höhe von 120.000 EUR an.
- 20.2** Wie der RH bereits im erwähnten Bericht Reihe Bund 2002/3 betreffend das Facility Management empfohlen hatte, sollten ungenutzte Liegenschaften in vertretbarer Zeit einer geeigneten Nutzung zuzuführen oder zu veräußern sein.
- 20.3** *Laut Stellungnahme des BMaA veräußere es laufend nicht benötigte Liegenschaften, wobei im Einvernehmen mit dem BMF eine „Verschleuderung von Grundstücken“ vermieden werde.*
- 20.4** Der RH entgegnete, dass das BMaA der Empfehlung des Generalinspektorates zur Veräußerung erst nach Jahren nachkam.

Facility Management

21.1 Im Jahr 1990 kaufte die Republik Österreich für den Generaldirektor und späteren Präsidenten der Donaukommission ein Haus mit Garten in Budapest mit einer Grundfläche von 1.129 m² um 727.500 EUR an. Nach Beendigung seiner Amtsperiode wurde diese Amtswohnung ab 2002 vom Erstzugeteilten der Österreichischen Botschaft in Budapest benutzt, der sie jedoch seit 2004 wegen des schlechten Bauzustands nicht mehr bewohnte. Bis 2002 waren 16.400 EUR an Sanierungskosten angefallen; eine Generalsanierung der Liegenschaft würde laut BMaA weitere 100.000 EUR erfordern.

Laut Grundbuch war die Liegenschaft ausschließlich als Garten gewidmet und wies kein Gebäude auf. Bereits 2001 hatte die Stadt Budapest die Botschaft informiert, dass von der Grundstücksfläche 275 m² im Eigentum der Stadt Budapest stünden und sich auch das Haus teilweise darauf befände. Die Stadt bot der Österreichischen Botschaft in Budapest ihren Grundstücksteil zum Kauf um 49.000 EUR an.

21.2 Der RH empfahl, die Amtswohnung angesichts des erheblichen Sanierungsbedarfs – nach Klärung der rechtlichen Probleme – zu veräußern.

21.3 *Die Österreichische Botschaft in Budapest erwiderte, dass sie um eine Lösung des Problems bemüht sei und diesbezüglich laufend Kontakt mit der Stadt Budapest pflege.*

22.1 Im Jahr 1972 erwarb die Republik Österreich vom ungarischen Staat ein unverbautes, 2.137 m² großes Grundstück um 289.000 EUR (einschließlich Nebenkosten) für den Neubau eines Österreichischen Kulturinstitutes.

Da das Projekt vom BMaA nicht weiter verfolgt wurde, widmete die Stadt Budapest die Liegenschaft als „öffentlicher Park“. Auch eine spätere aufgrund einer Initiative des BMaA erfolgte Umwidmung in ein „von landwirtschaftlicher Bebauung ausgenommenes Gebiet“ schloss sowohl die bauliche Nutzung als auch den Verkauf zu wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen aus. Laut Botschaft wurde der Wert der Liegenschaft als Park auf rd. 83.700 EUR, als Bauland auf rd. 828.000 EUR geschätzt.

22.2 Der RH bemängelte, dass das BMaA über Jahrzehnte verabsäumt hatte, die Liegenschaft geeignet zu nutzen.



Facility Management

BMaA

Österreichische Vertretungen in Belgrad, Budapest und Buenos Aires

Österreichische Bot-
schaft in Buenos
Aires

22.3 *Laut Stellungnahme des BMaA sei vor Verkauf der Liegenschaft eine Umwidmung der Fläche in Bauland erforderlich. Diesbezügliche Verhandlungen mit den ungarischen Stellen hätten bereits zu einem Teilerfolg geführt. Die Angelegenheit werde laufend weiterverfolgt.*

23.1 Das Amtsgebäude der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires sowie die Residenz der Missionschefin befanden sich im Eigentum der Republik Österreich. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung durch den RH im April 2005 wurde das Amtsgebäude generalsaniert. Dadurch war der Dienstbetrieb stark beeinträchtigt; technische Einrichtungen fielen aufgrund von Stromausfällen bisweilen aus.

Die Überwachung des Amtsgebäudes erfolgte durch einen privaten Wachdienst. Der Vertrag mit dem Unternehmen lief am 1. April 2005 aus. Eine Vertragsverlängerung lag nicht vor.

23.2 Der RH empfahl, in Hinkunft bei größeren Bauvorhaben Vorsorge für die Überbrückung allfälliger Stromausfälle zu treffen. Weiters wäre die künftige Überwachung des Amtsgebäudes vertraglich sicherzustellen.

23.3 *Laut Stellungnahme der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires habe sie mit Oktober 2005 einen neuen Überwachungsvertrag abgeschlossen.*

Laut Mitteilung des BMaA sei während des Umbaus unter anderem für die Aufrechterhaltung der Stromversorgung und der EDV-Verbindungen vorgesorgt worden. In Hinkunft werde es diesen Umstand bei Bauverträgen besonders beachten.

Personalwesen

Auslandsverwen-
dungsverordnung

24.1 Das Gehaltsgesetz 1956 i.d.g.F. sieht für die im Ausland verwendeten Bediensteten eine Kaufkraftausgleichszulage, eine Auslandsverwendungszulage, einen Auslandsaufenthaltszuschuss sowie einen Folgekostenzuschuss vor.

Von der gesetzlichen Ermächtigung, die Bemessung der Auslandsbeholdung durch Verordnung näher zu regeln, machte die Bundesregierung trotz der bereits 1993 diesbezüglich abgegebenen Empfehlung des RH (Bericht Reihe Bund 1993/3 S. 5) keinen Gebrauch. Die inhaltliche Ausgestaltung der Voraussetzungen für den Bezug der Zulagen bzw. Zuschüsse erfolgte vielmehr in Durchführungsrundschrei-

Personalwesen

ben des damaligen Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport sowie ab 2003 durch das Bundeskanzleramt.

Im Jahr 2004 hob der Verfassungsgerichtshof eines der Durchführungsrundschreiben als gesetzwidrig auf. Als Folge dieses Erkenntnisses wurden die §§ 21a ff. Gehaltsgesetz 1956 sowie die Auslandsverwendungsverordnung der Bundesregierung (BGBl. II Nr. 107/2005) erlassen.

24.2 Der RH wertete die Neuregelung, womit seiner mehr als zehn Jahre zurückliegenden Empfehlung nachgekommen wurde, positiv.

25.1 Die widmungsgemäße Verwendung des monatlich ausbezahlten Zuschlags für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege war jährlich in den so genannten Gesellschaftsberichten bis zur vorgegebenen Höhe zu belegen und abzurechnen.

25.2 Wie der RH feststellte, waren die Gesellschaftsberichte der Bediensteten der Österreichischen Botschaften in Belgrad, Budapest und Buenos Aires in vielen Fällen mangelhaft oder fehlten überhaupt.

Der RH empfahl, auf die ordnungsgemäße Abrechnung des Zuschlags für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege zu achten und ungerechtfertigt bezogene Zuschläge zurückzufordern.

25.3 *Laut Mitteilung des BMAA seien anlässlich der Botschafterkonferenz 2005 die anwesenden Amtsleiter mehrmals auf die dringende Notwendigkeit der Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion durch die Vorgesetzten in allen Bereichen hingewiesen worden. Fehlende Abrechnungen seien nachgereicht, unrichtige Abrechnungen richtig gestellt worden.*

26.1 Für die von Bediensteten im jeweiligen Land angemieteten Wohnungen erstattet das BMAA den Bediensteten auf Antrag einen Wohnkostenzuschuss bis zu 100 % der Mietkosten unter Berücksichtigung des Wohnbedarfs sowie der Wohnungsausstattung.

26.2 Die Angaben in den Anträgen auf Wohnkostenzuschuss von Bediensteten der Österreichischen Botschaften in Belgrad, Budapest und Buenos Aires wichen teilweise von den Naturmaßen der jeweiligen Wohnung ab. Der RH empfahl, auf die Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der Anträge zu achten und bei unrichtigen Angaben ungerechtfertigt bezogene Zuschüsse von den Bediensteten zurückzufordern.

Österreichische Vertretungen in Belgrad, Budapest und Buenos Aires

26.3 *Das BMAA teilte mit, dass es die Anträge bzw. die Wohnungen neu überprüft habe. Soweit erforderlich sei eine Neufestsetzung des Wohnkostenzuschusses vorgenommen worden. In einem Fall werde ein errechneter Übergewinn von rd. 11.600 EUR ratenweise eingehoben.*

27.1 Die Bemessung des Wohnkostenzuschusses basierte auf einem Punkteschema, das sich am Familienstand des Bediensteten, dessen Repräsentationsaufgaben, den Parkmöglichkeiten sowie der Größe, Lage und Ausstattung der Wohnung orientierte.

27.2 Nach Ansicht des RH war die Gewichtung der Punkte bei der Bewertung der jeweiligen Wohnobjekte zum Teil nicht nachvollziehbar. Er empfahl, das Punkteschema ausgewogener zu gestalten.

27.3 *Laut Stellungnahme des BMAA sei im Zuge der Neugestaltung des Punkteschemas durch die Auslandsverwendungsverordnung den Anregungen des RH Rechnung getragen worden.*

27.4 Der RH wies in seiner Gegenäußerung darauf hin, dass die im Zuge seiner Überprüfung aufgezeigten ungleichen Gewichtungen der Punkte auch durch die Neuregelung im Rahmen der Auslandsverwendungsverordnung nicht beseitigt wurden.

Sozialversicherung

28.1 Der Generalinspektor hatte im Jahr 2002 anlässlich einer Überprüfung der Österreichischen Botschaft in Belgrad bemängelt, dass bei den Dienstgeberbeiträgen der sur-place-Bediensteten und des Hauspersonals des Botschafters statt der vorgeschriebenen rd. 20 % nur rd. 1,8 % der Monatsbezüge an die lokalen Behörden geleistet wurden. Als Folge dieser Bemängelung erhöhte das BMAA die Bruttomonatsbezüge der sur-place-Bediensteten ab 2004 pauschal um 70 %. Dies führte zu einer Nettogehaltserhöhung zwischen 16 % und 30 %. Bei den Hausangestellten des Botschafters wurden die Bezüge sogar verdoppelt.

28.2 Der RH bemängelte die überproportional hohe und inhomogene Anhebung der Bruttogehälter, für die keine schlüssige Begründung vorlag.

28.3 *Das BMAA gab hierzu keine Stellungnahme ab.*

Personalwesen

29.1 Die Bezüge der sur-place-Bediensteten an der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires wurden in US-Dollar ausbezahlt. Die von der Botschaft abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge für sur-place-Bedienstete mit argentinischer Staatsbürgerschaft mussten für die Abfuhr in Landeswährung umgerechnet werden. Seit der argentinischen Wirtschafts- und Währungskrise erfolgte die Umrechnung auf Basis eines fiktiven botschaftsinternen Kurses und nicht auf Basis der tatsächlichen Kassenwerte.

Die an die lokalen Behörden bezahlten Sozialversicherungsbeiträge entsprachen hiedurch nicht den tatsächlich abzuführenden Beträgen, sondern lagen weit darunter.

29.2 Das Generalinspektorat des BMaA hatte diesen Umstand bereits im Jahr 2002 beanstandet. Die Österreichische Botschaft in Buenos Aires hatte jedoch entgegen ihrer Zusage keine Berichtigung vorgenommen. Der RH kritisierte, dass die Empfehlung des Generalinspektorates des BMaA – trotz Zusage – nicht umgesetzt wurde. Dadurch wurden von Jänner 2002 bis Mai 2005 um rd. 5.700 EUR zu geringe Sozialversicherungsbeiträge abgeführt.

29.3 *Laut Mitteilung des BMaA sei die Österreichische Botschaft in Buenos Aires im Juni 2005 angewiesen worden, die Agenden der Lohnverrechnung der sur-place-Bediensteten ab 2006 an ein hierfür spezialisiertes Büro auszulagern.*

30.1 Sur-place-Bedienstete mit österreichischer Staatsbürgerschaft waren nach lokalem und österreichischem Recht sozialversicherungspflichtig. Ein sur-place-Bediensteter der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires mit österreichischer Staatsbürgerschaft war nur nach lokalem Recht, nicht aber nach österreichischem Recht sozialversichert, weil er bei Abschluss des Dienstvertrages nur argentinischer Staatsbürger war. Die Botschaft hatte dem BMaA diese Personenstandsänderung nicht mitgeteilt, weil es hierfür keine Meldepflicht gab.

30.2 Der RH empfahl, die Anmeldung des Bediensteten beim österreichischen Sozialversicherungsträger umgehend nachzuholen. Weiters regte er an, eine generelle Meldepflicht der Vertretungsbehörden an das BMaA bei Personenstandsänderungen von sur-place-Bediensteten vorzusehen.

30.3 *Laut Stellungnahme des BMaA sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt worden.*

Dienstverträge

- 31.1** Drei sur-place-Bedienstete der Österreichischen Botschaft in Belgrad waren ohne schriftlichen Dienstvertrag tätig. Auch die drei Hausangestellten des neuen Botschafters hatten noch keinen Dienstvertrag, weil die Auswirkungen verschiedener lokaler Gesetzesänderungen noch geprüft wurden.
- 31.2** Der RH erachtete eine schriftliche Ausfertigung der Verträge für erforderlich und verwies auf in vergangenen Jahren aufgetretene Unstimmigkeiten bei den Dienstgeberabrechnungen.
- 31.3** *Die Botschaft teilte mit, dass die drei Dienstverträge der sur-place-Bediensteten bereits im März 2005 dem BMaA zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt worden seien. Mit dem Hauspersonal wären im Juni 2005 schriftliche Dienstverträge abgeschlossen worden.*

Laut Stellungnahme des BMaA würden die Akten bezüglich der Dienstverträge der sur-place-Bediensteten ehestmöglich erledigt werden.

- 32.1** Bereits im Jahr 2002 hatte das Generalinspektorat des BMaA an der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires festgestellt, dass der Missionschef mit seinen beiden Hausangestellten keine schriftlichen Dienstverträge abgeschlossen hatte und einer der beiden nicht krankenversichert gewesen war.
- 32.2** Obwohl die Botschaft zugesagt hatte, diese Mängel zu beheben, erfolgte dies nicht. Der RH empfahl daher, mit Hausangestellten künftig schriftliche Verträge abzuschließen.
- 32.3** *Das BMaA sicherte dem RH zu, dass Empfehlungen des Generalinspektorates, sofern dies möglich sei, stets umgesetzt würden. Recherchen der Botschaft hätten aber ergeben, dass in Argentinien die Schriftlichkeit solcher Verträge unüblich sei und dass sich das Hauspersonal nachdrücklich dagegen ausgesprochen habe.*
- 33.1** Eine karenzierte Beamtin des BMaA hatte mit der Österreichischen Botschaft in Belgrad seit Februar 2002 einen „Werkvertrag“ über zuletzt rd. 20.000 EUR für das Jahr 2005 abgeschlossen. Vertragsgegenstand waren Dienstleistungen, die sie vor ihrer Karenzierung im BMaA geleistet hatte und nunmehr von ihrem Wohnsitz in Belgrad aus wahrnahm.

Personalwesen

33.2 Der RH bemängelte, dass das BMAA der Bediensteten einen Karenzurlaub gewährte und unmittelbar danach von der Karenzierten Arbeitsleistungen zukaufte, die sie bereits vor ihrer Karenzierung für das BMAA geleistet hatte. Er empfahl, von einer derartigen Vorgangsweise in Hinkunft abzusehen.

33.3 *Das BMAA begründete den Abschluss des „Werkvertrages“ mit der angespannten Personalsituation. Die Karenzierung sei entsprechend der familienfreundlichen Politik der Bundesregierung zur Aufrechterhaltung des Familienzusammenhalts und zur Erleichterung eines Wiedereinstiegs in das Bedienstetenverhältnis genehmigt worden. Die Bedienstete habe ihren Karenzurlaub Ende August 2005 beendet und im September 2005 eine leitende Funktion an der Österreichischen Botschaft in Belgrad übernommen.*

33.4 Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht.

34.1 Ein am Kulturforum Budapest seit dem Jahr 2000 tätiger Kulturreferent war weder ein entsandter Bediensteter des BMAA noch hatte er einen Vertrag mit dem Kulturforum als sur-place-Kraft. Er war vielmehr bei der Österreich Institut G.m.b.H., einer ausgegliederten Gesellschaft zur Durchführung von Sprachkursen, in Wien angestellt und bezog von dieser auch sein Gehalt. Zusätzlich erhielt er vom BMAA über die Amtskassa des Kulturforums monatlich einen Auslandskostenersatz sowie einen Wohnkostenzuschuss. Der Kulturreferent hatte keine Aufnahmeprüfung für den diplomatischen Dienst (Préalable) im Bereich des BMAA abgelegt.

34.2 Der RH bemängelte das Arbeitsleihverhältnis, weil hiedurch die im Statut vorgesehenen Aufnahmevoraussetzungen umgangen wurden. Für die Auszahlung des Auslandskostenersatzes und des Wohnkostenzuschusses durch das BMAA bestand keine Rechtsgrundlage.

Der RH empfahl, hinkünftig vom Abschluss derartiger Verträge Abstand zu nehmen.

34.3 *Laut Stellungnahme des BMAA habe sich auf die ausgeschriebene Funktion kein geeigneter Kandidat gemeldet; es musste daher eine andere Lösung gefunden werden. Auch sehe es keine Umgehung des Statuts des auswärtigen Amtes, weil die Tätigkeit des Kulturreferenten nur zeitlich beschränkt erfolgen sollte. Im Hinblick auf die österreichische EU-Ratspräsidentschaft 2006 habe es den Vertrag mit dem Kulturreferenten bis Ende 2006 verlängert. Die Frage der Auszahlung des Auslandskostenersatzes werde geklärt werden.*

**Österreichische Vertretungen in
Belgrad, Budapest und Buenos Aires**

34.4 Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, von derartigen Arbeitsleihverhältnissen grundsätzlich Abstand zu nehmen, weil sie seiner Ansicht nach eine Umgehung gesetzlicher Bestimmungen darstellen.

VerwaltungDienstleistungs-
verträge

35.1 Für die Pflege der Residenz der Österreichischen Botschaft in Belgrad stand neben dem Hauspersonal des Botschafters auch ein Gärtner zur Verfügung, der bereits in der alten Residenz tätig war und über die Amtskassa der Botschaft bezahlt wurde.

35.2 Über die Beauftragung des Gärtners lag kein schriftlicher Vertrag vor. Es war daher nicht nachvollziehbar, welche konkreten Leistungen er zu erbringen hatte und ob für die Pflege des wesentlich kleineren Gartens der neuen Residenz ein Gärtner erforderlich war.

35.3 *Die Österreichische Botschaft in Belgrad hielt für die Pflege des Gartens der neuen Residenz einen Gärtner für erforderlich. Sie sagte zu, Vergleichsangebote einzuholen und einen schriftlichen Vertrag auszuarbeiten.*

36.1 Das Amtsgebäude der Österreichischen Botschaft in Belgrad und die Residenz des Botschafters wurden von einem privaten Wachdienst überwacht.

36.2 Der RH hielt fest, dass der Vertrag noch auf die alte Residenz ausgestellt war. Da mit 2004 eine neue Residenz bezogen wurde, empfahl er eine umgehende Vertragsanpassung.

36.3 *Die Österreichische Botschaft in Belgrad sagte dies zu.*

37.1 Die Instandhaltung und Pflege der Residenz in Budapest wurden von zwei voll- und einem zu 50 % beschäftigten Hausangestellten durchgeführt. Zusätzlich wurde durch die Botschaft im Jahr 1996 ein Unternehmen mit Reinigungsarbeiten in der Residenz und der Gartenpflege beauftragt, wofür Kosten von rd. 50.000 EUR im Jahr anfielen. Darüber hinaus erhielt das Unternehmen ein eigenes Haus (rd. 90 m²) auf dem Residenzgrundstück zugewiesen, wobei der Mietzins (rd. 700 EUR jährlich) durch regelmäßig erbrachte Mehrleistungen (Überstunden) abgegolten wurde.

Verwaltung

- 37.2** Der RH beanstandete, dass die Kriterien zur Auswahl des Unternehmens mangels Unterlagen nicht nachvollziehbar waren. Auch die Angemessenheit der Kosten konnte nicht nachvollzogen werden.
- 37.3** *Laut Mitteilung der Botschaft sei kein Vergleichsangebot vorgelegt worden, weil kein entsprechendes Unternehmen gefunden werden konnte. Insgesamt sei sie jedoch davon überzeugt, dass das beauftragte Unternehmen besonders kostengünstig sei.*
- 38.1** Die Reinigung des Amtsgebäudes in Buenos Aires erfolgte seit 25 Jahren durch eine halbtags beschäftigte sur-place-Bedienstete.
- 38.2** Der RH empfahl, bei Ausscheiden der Reinigungskraft anhand eines Kostenvergleiches zu entscheiden, ob die Reinigung weiterhin durch Eigenleistung oder durch Fremdvergabe erfolgen soll.
- 38.3** *Die Österreichische Botschaft in Buenos Aires wies darauf hin, dass nach Fertigstellung der Um- und Ausbauarbeiten größere Flächen als vor dem Umbau zu reinigen seien; vom BMAA sei eine Ausweitung des Arbeitsverhältnisses auf eine Vollzeitkraft vorläufig abgelehnt worden.*

Rechnungsführung

- 39.1** Die Haushaltsführung der österreichischen Vertretungen basierte seit 1969 auf einer vom BMAA erlassenen „Vorschrift über die Haushaltsführung bei den österreichischen Vertretungen im Ausland“ (HVV). Mit In-Kraft-Treten des Bundeshaushaltsgesetzes aus dem Jahr 1986 und der Bundeshaushaltsverordnung 1989 entsprach die HVV nicht mehr den geltenden Haushaltsbestimmungen. Abweichende Bestimmungen zum Bundeshaushaltsgesetz bzw. zur Bundeshaushaltsverordnung 1989 wurden durch Einzelerlässe geregelt.

Aufgrund einer Empfehlung des RH aus dem Jahr 1981 stellte das BMAA bereits damals eine neue Fassung der HVV in Aussicht. Diese wurde seither vom RH jährlich im Tätigkeitsbericht als noch unerledigte Anregung aus den Vorjahren eingemahnt (zuletzt im Bericht Reihe Bund 2005/13, S. 57).

- 39.2** Wie der RH feststellte, basierte die Haushaltsverrechnung bei den österreichischen Vertretungen weiterhin auf der HVV. Er empfahl erneut, die HVV entsprechend den geltenden Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes und der Bundeshaushaltsverordnung 1989 neu zu fassen.

**Österreichische Vertretungen in
Belgrad, Budapest und Buenos Aires**

39.3 *Das BMaA verwies auf den TB 1981, wonach der RH damals die Überarbeitung der Buchungsanleitung, nicht jedoch eine Neufassung der HVV empfohlen habe. Diese Empfehlung sei auch umgesetzt worden. Es stellte jedoch aufgrund der nunmehrigen Empfehlung neuerlich eine Neufassung der HVV in Aussicht.*

40.1 Die Österreichischen Botschaften in Belgrad und Budapest verfügten zeitweise über hohe Bargeldbestände. Diese wurden damit begründet, dass der Zahlungsverkehr mit Unternehmen überwiegend bar abgewickelt werde. Kontoüberweisungen würden einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedingen. Über Initiative des RH wurden Kontakte mit mehreren Banken hinsichtlich Konditionen und einer einfacheren bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs aufgenommen.

40.2 Der RH empfahl, die hohen Geldbestände auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren und eventuelle Überschüsse umgehend auf das Bankkonto der Botschaft einzuzahlen. Weiters empfahl er, weitgehend auf bargeldlosen Zahlungsverkehr umzusteigen.

40.3 *Das BMaA und die Österreichische Botschaft in Belgrad wiesen darauf hin, dass es bei Banken in Serbien und Montenegro kein einfaches und unbürokratisches Überweisungssystem gebe. Die Botschaft sei jedoch bemüht, die Konditionen und Überweisungsabläufe bei verschiedenen Banken in Belgrad zu vergleichen und Alternativen ausfindig zu machen, um die zweckmäßigste und wirtschaftlichste Vorgangsweise zu wählen.*

Die Österreichische Botschaft in Budapest teilte mit, sie habe die Anregung des RH aufgegriffen und die Bargeldbestände bereits reduziert. Die mit österreichischen Banken geführten Gespräche über einen bargeldlosen Zahlungsverkehr zu günstigen Konditionen seien noch nicht abgeschlossen.

41.1 Aufgrund der Wirtschafts- und Währungskrise in Argentinien erfolgte die Dotierung der Amtskassa der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires seit 2002 über ein USD-Konto bei einer amerikanischen Bank in New York. Für Kassenstärkungen wurden die auf USD ausgestellten Schecks bei einer Wechselstube in Buenos Aires eingelöst. Das BMaA forderte für jede Umwechslung einen Bericht über den Umwechslungskurs, die Wechselspesen und den Erlös. Dies erfolgte nicht. Seit März 2005 erfolgte die Einlösung von Schecks bei einer anderen Wechselstube.

Verwaltung

- 41.2** Der RH bemängelte, dass die Österreichische Botschaft in Buenos Aires die geforderten Unterlagen dem BMaA nicht vorgelegt hatte. Weiters stellte er fest, dass im Jahr 2004 in acht Fällen USD-Schecks in die Landeswährung eingelöst und wieder vollständig in USD umgewechselt wurden. Einen Teilbetrag wechselte die Botschaft anschließend wieder in die Landeswährung um. Durch diese unnötigen Umwechslungen entstand ein vermeidbarer Verlust von insgesamt rd. 1.300 EUR.
- 41.3** *Laut Mitteilung des BMaA sei die Österreichische Botschaft in Buenos Aires angewiesen worden, bei USD-Kassenstärkungen keine vorherigen Umwechslungen in Landeswährung vorzunehmen und alle Belege der Dienstrechnung anzuschließen.*

Inventarverwaltung

- 42.1** Eine stichprobenweise Überprüfung der Inventarverwaltung der drei Vertretungen ergab mehrere Beanstandungen.
- 42.2** Neben fehlenden Inventarisierungen bemängelte der RH insbesondere die niedrige Bewertung von Kunstgegenständen und von Gegenständen musealen Charakters, weshalb er deren Schätzung und eine entsprechende Berichtigung der Buchwerte empfahl. Weiters regte er an, für Kunstgegenstände und Gegenstände musealen Charakters eine Fotodokumentation anzulegen.
- 42.3** *Das BMaA wies darauf hin, dass neben den fehlenden Ressourcen auch die Evakuierung der Österreichischen Botschaft in Belgrad im Jahr 1999 wegen der Bombardierungen Belgrads eine kontinuierliche Inventararbeit erschwert habe. Erst ab Mai 2005 sei es der Botschaft möglich gewesen, eine aufwendige und detaillierte Generalinventur im Amtsbäude und in der Residenz durchzuführen. Die Kunstgegenstände würden demnächst einer Schätzung unterzogen werden.*

Die Österreichische Botschaft in Budapest teilte mit, dass Schätzungen teuer und hierfür entsprechende Mittelzuweisungen durch das BMaA erforderlich seien. Das BMaA habe dem noch nicht zugestimmt.

Die Österreichische Botschaft in Buenos Aires teilte mit, dass nach Beendigung der Umbauarbeiten und der Neumöblierung des Amtsbäudes eine Generalinventur durchgeführt werde. In der Residenz seien bereits alle Inventargegenstände erfasst und gekennzeichnet worden. Kunstgegenstände würden geschätzt und eine Fotodokumentation angelegt werden.

Sponsoring

43.1 Seit 2002 bestand für Vertretungen und Kulturforen die Möglichkeit, im Rahmen der Auslandskulturarbeit private Geldgeber (Sponsoren) zu gewinnen. Anlässlich des österreichischen Nationalfeiertages 2003 und 2004 veranstaltete die Österreichische Botschaft in Belgrad in Kooperation mit der Stadt Belgrad jeweils ein großes Konzert, an dem auch österreichische Künstler teilnahmen. Die Veranstaltungen wurden durch Sachleistungen und Geldspenden österreichischer und serbisch-montenegrinischer Unternehmen finanziert.

43.2 Wie der RH feststellte, wurden sowohl 2003 als auch 2004 Teile der Sponsorgelder zum Ankauf von medizinischen Geräten für eine Kinderklinik verwendet (42.500 EUR bzw. 49.250 EUR). Der RH anerkannte zwar die humanitären Hilfsmaßnahmen, wies jedoch darauf hin, dass Sponsorgelder nur für Auslandskulturarbeit zu verwenden sind.

43.3 *Das BMAA gab hierzu keine Stellungnahme ab.*

**Entsendung von
militärdiplomati-
schem Personal**

44.1 Der Verteidigungsattaché bzw. der Militärberater waren jeweils für bestimmte Länder akkreditiert und in politischen, völkerrechtlichen und protokollarischen Belangen dem Leiter der Vertretungsbehörde unterstellt.

44.2 Die Überprüfung der Informationsabläufe zwischen den Vertretungen und dem militärdiplomatischen Dienst durch den RH ergab keinen Anlass für Beanstandungen.

Über die Entsendung von Polizeiattachés an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland lag eine Ressortvereinbarung zwischen dem BMAA und dem BMI vor. Hinsichtlich der Entsendung von militärdiplomatischem Personal bestand hingegen seit drei Jahren lediglich ein Entwurf für eine Ressortvereinbarung zwischen dem BMAA und dem BMLV.

Der RH empfahl, eine entsprechende verbindliche Vereinbarung zwischen dem BMAA und dem BMLV zu treffen.

44.3 *Das BMLV sagte diesbezügliche Bemühungen zu.*

Das BMAA kündigte an, dem BMLV einen neuen Entwurf zu übermitteln.

Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- kammer Österreich

- 45.1** Die Außenhandelsstellen der Wirtschaftskammer Österreich waren gegenüber den Empfangsstaaten grundsätzlich als Handelsabteilungen bei den jeweiligen österreichischen Vertretungsbehörden notifiziert. Die Bediensteten der Außenhandelsstellen unterstanden dem Weisungsrecht des Leiters der jeweils zuständigen Vertretungsbehörde in allen politischen, völkerrechtlichen und protokollarischen Belangen sowie in Sicherheitsfragen.
- 45.2** Über die Zusammenarbeit zwischen dem BMAA und der Wirtschaftskammer Österreich, insbesondere betreffend die Außenhandelsstellen, lag eine Grundsatzvereinbarung aus dem Jahr 2001 vor. Der RH beurteilte dies positiv.

Sonstige Feststellungen

- 46.1** Die Überprüfung bei den Österreichischen Botschaften in Belgrad, Budapest und Buenos Aires betraf weiters die politische, wirtschaftliche und kulturelle Berichterstattung, die Postenberichte und administrativen Abschlussberichte, den Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland, die Krisenvorsorge, die Notrufbereitschaft im Ausland, die Vertrauensanwälte, die Rückstandsabweise der Kanzleien sowie die Fahrtenbücher der Dienstkraftfahrzeuge.
- 46.2** Das BMAA und die überprüften Botschaften teilten mit, dass sich die Empfehlungen des RH in Umsetzung befänden.

Schluss- bemerkungen

- 47** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das BMAA hervor:

zum Konsularwesen:

(1) Bei Abgehen von der persönlichen Antragstellung von Visawerbern sollten die Visaanträge nur über leitende Bedienstete der Botschaft bei der Konsularabteilung eingebracht werden.

(2) Die regelmäßige Rotation von Bediensteten sollte – auch unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsvorbeugung – eingehalten werden.

(3) Um den Arbeitsanfall in der Konsularabteilung der Österreichischen Botschaft in Belgrad gezielt steuern zu können, sollte ein Call Center eingerichtet werden.

(4) Die Konsularabteilung an der Österreichischen Botschaft in Budapest sollte als selbständige Organisationseinheit aufgelöst und der Aufgabenbereich in die Botschaft integriert werden.

(5) Die unterbliebenen Inspektionen von Honorarkonsulaten sollten umgehend nachgeholt werden.

zum Facility Management:

(6) Die Dokumentation im Facility Management des BMaA wäre zu verbessern.

(7) Nicht optimal genutzte Liegenschaften sollten in vertretbarer Zeit veräußert werden.

(8) Hohe Mietzinsvorauszahlungen für angemietete Objekte sollten besichert werden.

zum Personalwesen:

(9) Es wäre auf die Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der Anträge auf den Wohnkostenzuschuss zu achten. Bei unrichtigen Angaben wären ungerechtfertigt bezogene Zuschüsse von den Bediensteten zurückzufordern. Das Punkteschema für den Wohnkostenzuschuss sollte ausgewogener gestaltet werden.

(10) Auf die ordnungsgemäße Abrechnung des „Zuschlags für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege“ wäre zu achten, ungerechtfertigt bezogene Zuschläge wären zurückzufordern.

(11) Mit sur-place-Bediensteten und Hausangestellten sollten schriftliche Verträge abgeschlossen werden.

Schlussbemerkungen

zur Verwaltung:

(12) Die Vorschriften über die Haushaltsführung bei den österreichischen Vertretungen im Ausland (HVV) sollten entsprechend den geltenden Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes und der Bundeshaushaltsverordnung 1989 neu gefasst werden.

(13) Der Zahlungsverkehr bei den Botschaften sollte weitgehend bargeldlos erfolgen und der Bargeldbestand auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden.

(14) Die in den Inventaraufschreibungen verzeichneten Kunstgegenstände und Gegenstände musealen Charakters sollten geschätzt und die Buchwerte entsprechend berichtigt werden.

(15) Zwischen dem BMaA und dem BMLV sollte eine Ressortvereinbarung betreffend den militärischen Attachédienst getroffen werden.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Abfallwirtschaftskonzept im Land Oberösterreich

Die so genannte „Oberösterreichische Mülllösung“ beendete die über mehrere Jahre gehende Diskussion um die Behandlung der Haus- und Sperrabfälle in Oberösterreich. Diese stellt eine Behandlung der gesamten in Oberösterreich anfallenden kommunalen Haus- und Sperrabfälle zu einheitlichen Konditionen sicher und ist eine sowohl ökonomisch als auch ökologisch vorteilhafte Lösung.

Die Vorgabe der Deponieverordnung, wonach ab dem 1. Jänner 2004 nur mehr reaktionsarme Abfälle abgelagert werden dürfen, konnte damit in Oberösterreich erfüllt werden.

Kurzfassung

Der Verzicht des Landes auf Festlegungen, in welcher Weise bzw. mit welchen technischen Konzepten den Vorgaben der Deponieverordnung entsprochen werden soll, erschwerte die Suche nach geeigneten Behandlungskonzepten. Eine Abstimmung der Planungen mit benachbarten Bundesländern fand nicht statt.

Mit Ausnahme der Landeshauptstadt Linz waren zur Zeit der Gebärungsüberprüfung noch keine regionalen Abfallwirtschaftskonzepte erlassen. Nach der Entscheidung über die Art der Abfallbehandlung („Oberösterreichische Mülllösung“) wurden in allen Bezirken geeignete Organisationsstrukturen aufgebaut. Regionale Abfallwirtschaftskonzepte werden nur im Falle einer Anpassung der bestehenden Strukturen und künftig geänderter Anforderungen erforderlich sein.

Die auf Gemeindeebene organisierten Abfallsammlungen sollten durch Sammelsysteme für größere Gebiete (z.B. auf Bezirksebene) ersetzt werden.

Landesweit durchgeführte Restmüllanalysen zeigten einen relativ hohen Anteil an biogenen Abfällen im Restmüll. Dieses Verwertungspotenzial könnte durch eine Optimierung der Sammelsysteme besser ausgeschöpft werden.

Kurzfassung

Handlungsbedarf bestand bei den aus dem Baubereich stammenden Abfällen. Der Verbleib eines großen Teils des potenziellen Aufkommens war unbekannt. Eine vergleichsweise geringe Menge an Baurestmassen, die wesentlich unter den Mengen anderer Bundesländer lag, wurde auf Baurestmassendeponien abgelagert. Die für eine Aufbereitung und Wiederverwertung zwischengelagerten Mengen haben sich von 1998 bis 2003 rund verzehnfacht.

Die Versorgung mit Baurestmassendeponien war mit nur vier Deponien in ganz Oberösterreich unzureichend. Die geringe Anzahl verursachte aus ökologischer, aber auch aus wirtschaftlicher Sicht unerwünscht lange Transportwege.

Der in der Abfallverwertungsanlage Wels ohne Fernwärmeauskoppelung (nur Stromerzeugung) erzielbare Wirkungsgrad von 25 % lag weit unter dem in der Strategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels für die Verbrennung unbehandelter Abfälle angestrebten Mindestwirkungsgrad von 65 %. Eine Verbesserung der Wärmenutzung, z.B. durch eine projektierte Anbindung an das Welser Fernwärmenetz, wäre aus ökologischer Sicht zweckmäßig. Aufgrund der hohen Kosten sollten aber auch mögliche Alternativen geprüft werden.

Kenndaten zum Oberösterreichischen Abfallwirtschaftskonzept

Rechtsgrundlagen	Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996 i.d.g.F. Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F. Oö. Abfallwirtschaftsplan 1999, LGBl. Nr. 104/1999				
	2000	2001	2002	2003	2004
			in Mill. EUR		
Abfallförderungen	5,03	4,59	2,40	2,21	5,02
			in t		
Abfallaufkommen					
aus Haushalten und ähnlichen Anfallstellen ¹⁾	632.000	636.000	656.000	652.000	680.000
<i>davon Restabfälle²⁾</i>	<i>195.000</i>	<i>187.000</i>	<i>187.000</i>	<i>186.000</i>	<i>172.000</i>
			in kg		
kg/Einwohner	457	459	476	474	490

¹⁾ einschließlich Eigenkompostierung; ohne Grünschnitt

²⁾ Haus- und Sperrabfälle einschließlich haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle aus der kommunalen Sammlung

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte im April und Mai 2005 die Gebarung des Landes Oberösterreich im Zusammenhang mit dem Abfallwirtschaftskonzept. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2000 bis 2004. Zentrales Thema war die Erfassung der im Landesabfallwirtschaftsplan getroffenen Festlegungen hinsichtlich ihrer Eignung, die bundes- und landesrechtlichen Zielsetzungen der Abfallwirtschaft zu erfüllen, vor allem in Hinblick auf die ab 2004 geltenden spezifischen Anforderungen an die Qualität der abgelagerten Abfälle.

Zu dem im Oktober 2005 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Oberösterreichische Landesregierung im Dezember 2005 und das BMLFUW im Jänner 2006 Stellung. Der RH übersandte im Februar 2006 eine Gegenäußerung zur Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung.

Rechtliche Grundlagen und Ziele

2.1 Die Abfallwirtschaft war gemäß bundes- und landesrechtlicher Vorschriften im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass

- schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, deren Lebensgrundlagen sowie deren natürliche Umwelt vermieden oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden,
- die Emission von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten wird,
- Ressourcen geschont werden,
- bei der stofflichen Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotenzial aufweisen als vergleichbare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen und
- nur solche Stoffe als Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung kein Gefährdungspotenzial für nachfolgende Generationen darstellt.

Die am 1. Jänner 1997 in Kraft getretene Deponieverordnung sollte die Erreichung des letztgenannten Ziels sicherstellen. Die Verordnung enthielt Vorschriften über die Ausgestaltung von Deponien und spezifischen Anforderungen an die Qualität abzulagernder Abfälle. Nach Ablauf der bis zum 1. Jänner 2004 geltenden Übergangsfrist durften – regionale Ausnahmen ausgenommen – nur mehr reaktionsarme Abfälle deponiert werden, deren Ablagerung kein Gefährdungspotenzial für nachfolgende Generationen darstellt.

- 2.2** Die Vorgabe der Deponieverordnung, wonach ab dem 1. Jänner 2004 nur mehr reaktionsarme Abfälle abgelagert werden durften, wurde in Oberösterreich erfüllt. Neben Niederösterreich, der Steiermark und Salzburg zählte Oberösterreich zu jenen Bundesländern, die auf die Möglichkeit einer Erstreckung der Übergangsfrist für das In-Kraft-Treten des Deponierungsverbotes verzichtet haben.

Abfallwirtschaftliche Planung

Koordination der abfallwirtschaftlichen Planungen

- 3.1** Die ab 1. Jänner 2004 geltenden spezifischen Anforderungen an die Qualität abzulagernder Abfälle erfordern eine Vorbehandlung dieser Abfälle in dafür geeigneten Behandlungsanlagen. Der bundesweit unzureichende Bestand an Behandlungsanlagen machte die Errichtung zusätzlicher Anlagen notwendig.
- 3.2** Zur Bewältigung der Aufgabenstellung wären eine bundesweit koordinierte Vorgangsweise sowie eine Abstimmung der Planungen zwischen benachbarten Bundesländern vorteilhaft gewesen. Von Seiten des Bundes gab es keine Vorgaben; eine Abstimmung der Planungen zwischen dem Land Oberösterreich und den benachbarten Bundesländern erfolgte nicht.

Oberösterreichischer Abfallwirtschaftsplan 1999

- 4.1** Die Landesregierung war gemäß dem Oberösterreichischen Abfallwirtschaftsgesetz 1997 (Oö. AWG 1997) zur Erlassung eines Abfallwirtschaftsplans verpflichtet. Neben anderen vorgegebenen Inhalten wurde eine Beschreibung des Bedarfs an regionalen oder überregionalen Abfallbehandlungsanlagen und die Festsetzung überregionaler Maßnahmen zur Erreichung der – ebenfalls festzulegenden – abfallwirtschaftlichen Ziele verlangt.

Überregionale Maßnahmen waren dann festzulegen, wenn die Einhaltung der festgelegten Ziele durch Einzelmaßnahmen der Bezirksabfallverbände oder der Städte mit eigenem Statut nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden konnten.

Im Abfallwirtschaftsplan wurde auf Festlegungen, in welcher Weise bzw. mit welchen technischen Konzepten den Vorgaben der Deponieverordnung entsprochen werden soll, verzichtet.



Abfallwirtschaftliche Planung

BMLFUW

Abfallwirtschaftskonzept im
Land Oberösterreich

- 4.2** Zur Bewältigung der Vorgaben der Deponieverordnung waren nach Ansicht des RH Maßnahmen (z.B. die Errichtung einer Behandlungsanlage) erforderlich, die von Bezirksabfallverbänden nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden konnten. Der Verzicht auf die Festsetzung überregionaler Maßnahmen erschwerte die Suche nach geeigneten Behandlungskonzepten. Der RH beanstandete, dass die Landesregierung keine konkreten Lösungswege aufzeigte.
- 4.3** *Laut Stellungnahme der Landesregierung habe es bereits 1999 unter Einbeziehung aller Verbände und des Oberösterreichischen Abfallverbandes Überlegungen zu einer oberösterreichischen Lösung gegeben. Im Abfallwirtschaftsplan 1999 sei bewusst auf konkrete Festlegungen verzichtet worden, weil solche als nicht notwendig erachtet wurden. Zudem war man der Ansicht, dass eine einseitige Festlegung die eingehende und auf breiter Basis geführte Diskussion konterkariert hätte.*
- 4.4** Der RH teilte grundsätzlich die Ansicht der Landesregierung, wonach Diskussionen eine wichtige Funktion bei der Suche nach tragfähigen Lösungen einnehmen sollten. Diese können aber keinesfalls Entscheidungen ersetzen. Im vorliegenden Fall vermisste der RH zeitgerechte Entscheidungen, wodurch das Zustandekommen einer allen Anforderungen gerecht werdenden Behandlungslösung wesentlich verzögert wurde.

Regionale Abfallwirtschaftskonzepte

- 5.1** Bezirksabfallverbände und Städte mit eigenem Statut waren gemäß dem Öo. AWG 1997 zur Erlassung von regionalen Abfallwirtschaftskonzepten verpflichtet. Die Konzepte sollten auf der Basis des Abfallwirtschaftsplans innerhalb eines Jahres ab dessen In-Kraft-Treten erstellt werden.

Abweichend von dieser Vorgabe wurden bis zu der vom RH im April und Mai 2005 durchgeführten Gebarungüberprüfung mit Ausnahme des Abfallwirtschaftskonzepts der Landeshauptstadt Linz keine regionalen Abfallwirtschaftskonzepte erlassen. Begründet wurde die Verzögerung mit der ungeklärten Situation im Bereich der Abfallbehandlung.

Nach der Entscheidung über die Art der Abfallbehandlung („Oberösterreichische Mülllösung“) wurden in allen Bezirken geeignete Organisationsstrukturen aufgebaut.

- 5.2** Nach Ansicht des RH besteht nunmehr nur dann ein Bedarf an regionalen Abfallwirtschaftskonzepten, wenn die bestehenden Strukturen an geänderte Anforderungen, wie z.B. Organisationsänderungen für gemeindeübergreifende Sammlungen, angepasst werden sollen.

Abfallwirtschaftliche Aufgaben

Aufgabenverteilung

- 6.1** Die Gemeinden waren gemäß Oö. AWG 1997 für die regelmäßige Sammlung der anfallenden Haus- und Sperrabfälle zuständig. Sie konnten bei Bedarf auch die Sammlung biogener Abfälle und haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle übernehmen. Die Durchführung erfolgte teilweise durch die Gemeinden selbst und teilweise durch beauftragte Unternehmen.

Für die Behandlung der von den Gemeinden gesammelten Abfälle waren die Bezirksabfallverbände verantwortlich. Ihnen oblag auch die geordnete Sammlung von Altstoffen, die Information der Bevölkerung über Abfallvermeidung und Abfallverwertung sowie die Erlassung regionaler Abfallwirtschaftskonzepte.

- 6.2** Der RH hielt die festgelegte Aufgabenverteilung zur Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben grundsätzlich für geeignet. Aufgrund verschiedener Optimierungsmöglichkeiten und des größeren Ausschreibungsvolumens hielt er jedoch Sammelsysteme, die für größere Gebiete – eines Bezirkes oder auch mehrerer politischen Bezirke – eingerichtet werden, für wirtschaftlicher. Bisher haben allerdings nur wenige Gemeinden von der im Oö. AWG 1997 vorgesehenen Möglichkeit einer Übertragung von Aufgaben an die Bezirksabfallverbände Gebrauch gemacht.

Der RH regte eine Untersuchung an, in deren Rahmen – für interessierte Gemeinden und Verbände – gängige Sammelsysteme gegenübergestellt und entsprechende Kostenvergleiche angestellt werden, um Kostenvorteile aufzuzeigen.

- 6.3** *Die Landesregierung befürwortete in ihrer Stellungnahme eine Verlagerung der Kompetenzen bei der Sammlung von Hausabfällen, sperrigen Abfällen und biogenen Abfällen von den Gemeinden zu den Bezirksabfallverbänden.*

Das Thema der Abschätzung möglicher Kosteneinsparungspotenziale stelle weiters einen Inhalt der laufenden Studie „Fortentwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft in Oberösterreich bis 2015“ dar.



Abfallwirtschaftliche Aufgaben

BMLFUW

Abfallwirtschaftskonzept im
Land Oberösterreich

Sammlung und
Verwertung biogener
Abfälle

- 7.1** Die Gemeinden konnten im Interesse einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Organisation der Sammlung (Erfassung) festlegen, ob und inwieweit sie unter Zugrundelegung des Holsystems auch für die regelmäßige Sammlung (Erfassung) von biogenen Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen, sorgen.

Ende 2003 hatten 290 oberösterreichische Gemeinden entsprechende Sammelsysteme eingerichtet: 274 Gemeinden in Form eines Holsystems, zwölf Gemeinden ausschließlich in Form eines Bringsystems und vier Gemeinden als Kombination beider Systeme. Somit gab es in 65 % der 445 Gemeinden eine Biotonnen- oder Biosacksammlung, jedoch lag bei über der Hälfte dieser Gemeinden der Anschlussgrad der Haushalte unter 20 %.

Eine im Auftrag des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung Mitte 2004 durchgeführte landesweite Restmüllanalyse ergab einen vergleichsweise hohen Anteil an organischem Material.

- 7.2** Da Kompostieren im Regelfall billiger als Verbrennen ist, befürwortete der RH grundsätzlich eine Erweiterung der in den Gemeinden bereits bestehenden Biotonnen- bzw. Biosack-Sammelsysteme und auch die Einrichtung solcher Systeme in jenen Gemeinden, in welchen noch keine Holsammlungen bestehen.

Aus Kosten-Nutzen-Erwägungen sollten Holsammlungen jedenfalls auf Gebiete mit geschlossener Siedlungsstruktur beschränkt bleiben. Der RH hielt es für zweckmäßig, die von den Bezirksabfallverbänden aufgebauten Strukturen und insbesondere das dort vorhandene Know-how zu nutzen und die Sammlungen auf gemeindeübergreifender Ebene zu organisieren.

- 7.3** Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme die Ansicht des RH. Als Voraussetzung für die Umsetzung hielt sie eine verbindliche gesetzliche Regelung im Oö. AWG 1997 für geboten.

Abfallwirtschaftliche Aufgaben

Öffentlichkeitsarbeit

- 8.1** Das Oö. AWG 1997 verpflichtete das Land und die Gemeinden, die Abfallvermeidung insbesondere durch Vorbildwirkung, Aufklärung der Bevölkerung und finanzielle Unterstützung zu fördern. Öffentlichkeitsarbeit zur Information und Beratung der Bevölkerung über Abfallvermeidung und Abfallverwertung wurde regional von den Bezirksabfallverbänden und den Städten mit eigenem Statut sowie überregional vom Landesabfallverband organisiert. Das Land unterstützte die Öffentlichkeitsarbeit durch die Vergabe von Förderungen.
- 8.2** Der RH anerkannte die von den zuständigen Stellen zur Information und Beratung der Bevölkerung durchgeführten Aktionen. Er führte den anlässlich der 2004 landesweit durchgeführten Restmüllanalysen festgestellten hohen Anteil an biogenen Abfällen im Restmüll nicht auf mangelnde Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, sondern auf Unzulänglichkeiten in den bestehenden Sammelsystemen zurück.

Ausgaben des Landes für die Abfallwirtschaft

- 9.1** Die von 2000 bis 2004 vom Land als Abfallförderungen ausgewiesenen Beträge beliefen sich auf insgesamt 19,25 Mill. EUR. Der jährliche Aufwand lag zwischen 2,21 Mill. EUR (2003) und 5,03 Mill. EUR (2000).

– Zwischen 0,79 Mill. EUR (2004) und 1,16 Mill. EUR (2000) wurden für Förderungsaktionen, Sanierungen, Studien und zur Deckung des Aufwands des Landesabfallverbandes eingesetzt.

– Weiters förderte das Land jährlich mit durchschnittlich 0,72 Mill. EUR die Bezirksabfallverbände zur Deckung der Personalkosten für die Problem- und Altstoffsammlung. Regelmäßige Ausgaben von 0,45 Mill. EUR (2003) bis 1,31 Mill. EUR (2001) betrafen die Neuerrichtung und Erweiterung der Altstoffsammelzentren der Bezirksabfallverbände und Gemeinden.

– Die Ausgaben für die Altlastensanierungen summierten sich im überprüften Zeitraum auf 7,63 Mill. EUR; in einzelnen Jahren hatten diese Aufwendungen einen Anteil von bis zu 57 % (2004) an den Förderausgaben. Der kostenmäßig bedeutendste Sanierungsfall betraf die „Kiener-Deponie“.

Im Frühjahr 2005 wurde erstmals mit der Erstellung eines Evaluierungsberichtes über die Ziele und Wirkung unter anderem der Abfallförderungen (für das Jahr 2004) begonnen.

Abfallwirtschaftskonzept im Land Oberösterreich

- 9.2** Die Förderungsvorgänge wurden im Wesentlichen ordnungsgemäß abgewickelt. Die Durchsicht einiger Subventionsfälle ergab lediglich geringfügige Mängel.

Die Abfallförderungen des Landes orientierten sich vorrangig an den Bestimmungen des Bundesabfallwirtschaftsgesetzes und den davon abgeleiteten umwelttechnischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Förderungszielen. Diese wurden im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel erreicht. Das Förderungsinstrumentarium wurde dynamisch gehandhabt und laufend den sich verändernden abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Abfallaufkommen

- Gesamtanfall** **10.1** In Oberösterreich fielen zuletzt – soweit in den Abfallstatistiken des Landes erfasst – jährlich 8,1 Mill. t Abfall an. Eine Zusammenstellung der einzelnen Abfallmengen stellte sich wie folgt dar:

Abfallmengen	Menge in 1.000 t	Datenbasis
Abfälle aus Haushalten (Gesamtanfall Siedlungsabfälle)	652,0	2003
Gemischte Abfälle aus Gewerbe und Industrie	351,5	2003
Massenabfälle aus Gewerbe und Industrie	nicht bekannt	
Abfälle aus Altlastensanierung	200,0	2004
Gefährliche Abfälle	232,0	2002
Klärschlamm (30 % Trockensubstanzgehalt)	104,2	2003
Bodenaushub	4.800	Schätzung 1996
Baurestmassen und Baustellenabfälle	1.800	Schätzung 1996

Anzumerken ist, dass die Tabelle kein vollständiges Bild der jährlich in Oberösterreich anfallenden Abfallmengen gibt, weil die größtenteils innerbetrieblich behandelten Massenabfälle aus gewerblicher und industrieller Produktion nicht zugänglich sind oder nicht erfasst werden.

Abfallaufkommen

- 10.2** Der RH teilte die Ansicht der Fachabteilung, wonach eine Vollerhebung aufgrund des ungünstigen Aufwand/Nutzen-Verhältnisses nicht zweckmäßig sei. Er wies jedoch speziell im Bereich des Bodenaushubs und der Baurestmassen auf den nicht nur veralteten, sondern bereits 1996 nur auf Schätzungen beruhenden Datenbestand hin.

Er empfahl, jedenfalls die Bandbreite der verwendeten Daten (z.B. gemischte Betriebsabfälle, Bauabfälle) regelmäßig zu hinterfragen sowie durch geeignete Maßnahmen (z.B. Stichprobenerhebung) zusätzlich abzusichern und zu verdichten.

Haushaltsabfälle

- 11.1** Im Jahr 2004 fielen bei den oberösterreichischen Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen (Kleinbetriebe, Ämter, Spitäler, Anstalten usw.) 680.000 t Abfall an. Auf den Einwohner bezogen errechnete sich daraus ein durchschnittlicher Anfall von 490 kg pro Einwohner. Davon wurden rd. 74 % für eine stoffliche oder energetische Verwertung erfasst, die restlichen 26 % wurden als Restabfall beseitigt.

Die Vergleichszahlen aus dem Jahr 2000 lagen bei 632.000 t Abfallanfall bzw. 457 kg pro Einwohner sowie einem Verwertungsgrad von rd. 69 %.

- 11.2** Die in Oberösterreich zu verzeichnende Entwicklung des Aufkommens an Abfällen aus Haushalten und ähnlichen Anfallstellen (+ 7,5 %) entsprach dem gesamtösterreichischen Trend (+ 9 %). Ein weiterer Anstieg ist – abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung und den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen – zu erwarten.

Abfälle aus dem Baubereich

- 12.1** In einer 1996 im Auftrag des Landes erstellten Studie wurde der jährliche Anfall an Baurestmassen – dazu zählen mineralischer Bauschutt, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle – im Mittel auf 1,8 Mill. t und bei Bodenaushub auf 4,8 Mill. t geschätzt. In der Abfallstatistik 2003 des Landes waren lediglich 1,0 Mill. t an Baurestmassen und 2,1 Mill. t an Bodenaushub erfasst. Daraus folgte, dass der Verbleib von etwa der Hälfte des potenziellen Aufkommens unbekannt war.

Auf den oberösterreichischen Baurestmassendeponien wurden vergleichsweise geringe Mengen an Baurestmassen abgelagert. Laut Altlastenbeitragsstatistik des BMF fielen in Oberösterreich im Jahr 2004 Beiträge in der Höhe von lediglich 40.522 EUR (für 4.498 t) an, während z.B. in Niederösterreich 306.000 EUR (für 37.175 t) und in der Steiermark sogar 802.964 EUR (für 122.495 t) angemeldet bzw. vorgeschrieben wurden.



Abfallaufkommen

BMLFUW

Abfallwirtschaftskonzept im
Land Oberösterreich

Die zuständige Fachabteilung versuchte der aufgezeigten Problematik entgegenzusteuern. So wurde die Dauer der Zwischenlagerung von zur Aufbereitung vorgesehenen Abfällen überprüft; die Gemeinden (als Baubehörden) wurden ersucht, die bei der Bewilligung von Abbruchvorhaben ausgestellten Bescheide zur Feststellung der Beitragspflicht in Durchschrift auch dem Land zu übermitteln. Dieser Aufforderung kam regelmäßig jedoch nur die Landeshauptstadt Linz nach; von anderen Gemeinden langten nur sporadisch Meldungen ein.

- 12.2** Der im Zeitraum 1998 bis 2003 zu verzeichnende Anstieg von 67.500 t auf 671.000 t der für eine Aufbereitung und Wiederverwertung zwischengelagerten Mengen gab Anlass zur Annahme, dass sich ein großer Teil der zwischengelagerten Abfälle nicht zu einer Wiederverwendung eignete bzw. kein Bedarf nach qualitativ minderwertigen Materialien bestand.

Abfallinformations-
system

- 13.1** Für die Erfassung abfallwirtschaftlicher Daten baute das Land ein elektronisches Abfallinformationssystem auf, in dem unter anderem die Stammdaten der Anlagenbetreiber, mit der Anlagengenehmigung verbundene Daten (Bescheidaufgaben) sowie die gemeldeten Abfallmengen erfasst wurden. Das System ermöglichte die Zuordnung, Berechnung und Nachverfolgung von Abfallmengenströmen.

Die für die Betreiber- und Anlagendaten zuständige Umweltrechtsabteilung konnte die Datenpflege nicht im erforderlichen Ausmaß gewährleisten; sie führte die Aufzeichnungen ab Herbst 2002 nur mehr in vereinfachter Form durch. Daraus ergaben sich Probleme im Tätigkeitsbereich der Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, die das Abfallinformationssystem für die Analyse und Bearbeitung von Abfallmengenströmen – unter anderem zur Erstellung der jährlichen Abfallberichte und des Abfallwirtschaftsplans – nutzte.

- 13.2** Der RH erachtete ein funktionierendes Informationssystem, mit dem die Abfallströme erfasst werden können, für unverzichtbar.

In diesem Zusammenhang wies er auch auf die Probleme mit den aus dem Baubereich stammenden Abfällen hin. Ein vollständiger Datenbestand wäre Voraussetzung, um das elektronische Abfallinformationssystem in einer zweckmäßigen Weise für die Analyse der Mengenströme nutzen zu können.

- 13.3** *Der BMLFUW wies in seiner Stellungnahme auf die Notwendigkeit effizienter Mengenerfassungssysteme hin und berichtete über den Aufbau des EDM (elektronischen Datenmanagements) auf Bundesebene.*

Restabfallbehandlung

Ausgangssituation

- 14** Die spezifischen Anforderungen der Deponieverordnung an die Qualität abzulagernder Abfälle erforderten eine Behandlung der Abfälle, die entweder durch ausschließlich thermische Verwertung oder durch eine Kombination aus mechanisch-biologischer Vorbehandlung mit thermischer Verwertung der heizwertreichen Fraktion erfolgen konnte.

Im Jahr 1998 stand in Oberösterreich neben vier industriellen Abfallverbrennungsanlagen, in denen heizwertreiche Teilfraktionen thermisch verwertet werden konnten, nur die thermische Abfallverwertungsanlage Wels mit einer Behandlungskapazität von rd. 70.000 t/Jahr zur Verfügung.

82 der 445 oberösterreichischen Gemeinden mit rd. 310.000 Einwohnern lieferten ihre im Gemeindegebiet eingesammelten Hausabfälle zur thermischen Behandlung nach Wels. Die Hausabfälle aus den anderen Gemeinden wurden ohne oder mit nur unzureichender Vorbehandlung deponiert.

Die Abfallverwertungsanlage Wels war durch Abfälle aus Haushalten nur unzureichend ausgelastet. Eine Ursache war der hohe Behandlungspreis von 180 EUR/t, der weit über den für die Deponierung zu zahlenden Preisen lag und das Akquirieren zusätzlicher Abfallmengen verhinderte.

Grundsatzstudie

- 15.1** Bei einer vom Oberösterreichischen Landesabfallverband 1998 beauftragten Grundsatzstudie über die Restabfallentsorgung in Oberösterreich ab 2004 schnitten jene Varianten, die eine umfassende thermische Verwertung bzw. eine Kombination von thermischer Verwertung mit einer teilweisen Vorbehandlung der Abfälle in einer oder maximal zwei mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen vorsahen, am günstigsten ab.

Es zeigte sich, dass die Errichtung einer zweiten Verbrennungslinie in Wels und die damit verbundene Erhöhung der Kapazität auf rd. 300.000 t/Jahr zu einer Kostendegression im Bereich der thermischen Verwertung in Oberösterreich führen würde.



Restabfallbehandlung

BMLFUW

Abfallwirtschaftskonzept im
Land Oberösterreich

- 15.2** Der RH hielt fest, dass die in der Grundsatzstudie angestellten Untersuchungen auftragsgemäß unter Einbeziehung der bereits bestehenden Behandlungsanlagen erfolgten. Das ermittelte Ergebnis stellte damit die aus oberösterreichischer Gesamtsicht unter den gegebenen Voraussetzungen günstigste Lösung dar.

Einschränkend war anzumerken, dass eine vom RH als vorteilhaft angesehene bundesweite Koordinierung bzw. eine Abstimmung der oberösterreichischen Vorhaben mit den benachbarten Bundesländern zu anderen, möglicherweise besseren Lösungen hätte führen können. Das Studienergebnis war in dieser Hinsicht nicht abgesichert.

Gemeinsame
Vorgangsweise der
Verbände

- 16.1** Die 15 oberösterreichischen Bezirksabfallverbände sowie die Statutarstädte Wels und Steyr gründeten die OÖ BAV AbfallbehandlungsgmbH, deren Aufgabe die Vergabe einer die Restabfallbehandlung ab 2004 betreffenden Baukonzession war. Sie schlossen zudem einen Syndikatsvertrag, der die Andienung (Anbieten) der Abfallmengen zum Gegenstand hatte.

Da viele der beteiligten Verbände aufgrund bestehender Entsorgungsverträge nicht frei über die Verbringung ihrer Haus- und Sperrabfälle disponieren konnten, wurden unterschiedliche Termine vereinbart, ab denen sich die einzelnen Verbände zur Einbringung ihrer Abfälle verpflichteten. Unter Berücksichtigung der Laufzeiten bestehender Verträge ergab sich ein sukzessiver Anstieg der zu behandelnden Abfallmengen von rd. 20.000 t/Jahr im Jahr 2004 bis auf rd. 150.000 t/Jahr im Jahr 2016.

- 16.2** Die von den Verbänden vereinbarte Vorgangsweise hatte den Schwachpunkt, dass bestehende Verträge und die darin vereinbarten Preise ausgeklammert wurden. Dadurch wäre in den ersten zehn Jahren der Vertragsdauer nur etwa die Hälfte des Haus- und Sperrabfallaufkommens unter die angestrebte Entsorgungslösung gefallen.

Die Behandlung der in den einzelnen Bezirken anfallenden Abfälle sollte erst ab dem Termin, den die jeweiligen Verbände für die Einbringung ihrer Abfälle vereinbart hatten, zu den in der Ausschreibung erzielten Konditionen erfolgen.

Restabfallbehandlung

Praktisch wäre eine für alle Verbände akzeptable Lösung nur bei einer Beteiligung der Abfallverwertungsanlage Wels möglich gewesen. Die an die Abfallverwertungsanlage Wels vertraglich gebundenen Verbände konnten nämlich nur bei einem Erfolg der Abfallverwertungsanlage Wels bei dem in der Folge durchgeführten Vergabeverfahren auf die von dieser in Aussicht gestellte Preisreduktion hoffen; bei einem anderen Ergebnis hätten sie weiterhin die höheren Preise, die in den bestehenden Verträgen vereinbart waren, zu zahlen gehabt.

Behandlung der Abfälle aus Linz

- 17.1** In der Landeshauptstadt Linz fiel bereits frühzeitig die Entscheidung zugunsten einer eigenständigen Lösung. Aufbauend auf einer Studie, einem praktischen Versuch und Wirtschaftlichkeitsrechnungen entschloss sich die damalige Stadtbetriebe Linz GmbH (nunmehr Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste) im Juli 2000 zur Errichtung einer mechanisch-biologischen Behandlungsanlage. Die auf einen jährlichen Durchsatz von 85.000 t ausgelegte Anlage ging im Jänner 2004 in Betrieb.

Die Gesellschaft beteiligte sich, weil die Behandlungsanlage durch das Linzer Abfallaufkommen nur zu etwa der Hälfte ausgelastet war, gemeinsam mit der Energie AG Oberösterreich (Eigentümer der Abfallverwertungsanlage Wels) an der von den Abfallverbänden durchgeführten Ausschreibung.

- 17.2** Die Landeshauptstadt Linz verfügte in Asten über eine aufwendig an den Stand der Technik angepasste Massenabfalldeponie mit großem freiem Deponievolumen. In Anbetracht dieser Ausgangssituation war die getroffene Entscheidung für den RH aus wirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar.

Baukonzession Abfallbehandlung

- 18.1** Die von den Verbänden gegründete OÖ BAV AbfallbehandlungsgmbH schrieb im Jahr 2001 die Vergabe einer die Restmüllbehandlung betreffenden Baukonzession mit einer Vertragsdauer von 17,5 Jahren EU-weit aus. Um die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen, umfasste die Ausschreibung auch die Durchführung der erforderlichen überregionalen Transportleistungen.

Im Vergabeverfahren legten zwei Bietergemeinschaften Angebote.



Restabfallbehandlung

BMLFUW

Abfallwirtschaftskonzept im
Land Oberösterreich

Die Gesellschafterversammlung der OÖ BAV AbfallbehandlungsgmbH traf mit einfacher Stimmenmehrheit eine Zuschlagsentscheidung zugunsten der Bietergemeinschaft B, deren Angebot – Abfallbehandlung in einer neu zu errichtenden mechanisch–biologischen Behandlungsanlage – besser bewertet wurde als das Angebot der Bietergemeinschaft A. Diese wollte Behandlungskapazitäten in der um eine zweite Stufe erweiterten Abfallverwertungsanlage Wels und in der mechanisch–biologischen Behandlungsanlage in Linz bereitstellen.

- 18.2** Die Ermittlung des Bestbieters anhand der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien war für den RH nachvollziehbar und schlüssig. Vor allem der beträchtliche Unterschied bei den angebotenen Behandlungsentgelten – die Bietergemeinschaft B verlangte rd. 119 EUR/t, die Bietergemeinschaft A hingegen rd. 130 EUR t – sprach für Bietergemeinschaft B.

Zu dem von der Bietergemeinschaft A angebotenen Behandlungspreis merkte der RH ergänzend an, dass dieser um rd. 9 % über dem von den Niederösterreichischen Abfallverbänden vereinbarten Behandlungspreis, der nach Ansicht des RH als Benchmark für die Abfallbehandlung gelten konnte, lag.

Die Realisierung der ausgewählten Entsorgungslösung mit der Bietergemeinschaft B hätte jedoch die in Oberösterreich vorhandenen Problemstellungen nur unzureichend gelöst, weil der ausgeschriebene Leistungsumfang nur einen Teil des gesamten Haus- und Sperrabfallaufkommens beinhaltete. Die Verbände mit „Altverträgen“ hätten weiterhin die hohen Behandlungskosten tragen müssen.

Weiters hätte der Wegfall der kommunalen Abfälle die Auslastung der auch für die Behandlung betrieblicher Abfälle vorgesehenen zweiten Verbrennungslinie der Abfallverwertungsanlage Wels und damit die Rentabilität dieser Großinvestition (100 Mill. EUR) in Frage gestellt.

Oberösterreichische
Mülllösung

- 19.1** Die von der Gesellschafterversammlung der OÖ BAV AbfallbehandlungsgmbH im Vergabeverfahren „Baukonzession Restabfallbehandlung“ getroffene Zuschlagsentscheidung wurde sowohl von der unterlegenen Bietergemeinschaft A als auch von Gesellschaftern der OÖ BAV AbfallbehandlungsgmbH angefochten.

Restabfallbehandlung

Nach einer durch die folgenden Verfahren bedingten Verzögerung von einem Jahr stand die Bietergemeinschaft B nicht mehr zu ihrem Angebot und musste aus vergaberechtlichen Gründen ausgeschieden werden. Erst kurz vor In-Kraft-Treten der maßgebenden Bestimmungen der Deponieverordnung kam schließlich unter Mitwirkung aller im Oberösterreichischen Landtag vertretenen Parteien im November 2003 die so genannte „Oberösterreichische Mülllösung“ zustande.

Den Ausgangspunkt der Lösung bildete die Zusage der Bietergemeinschaft A, ihren für die Abfallbehandlung angebotenen Preis von ursprünglich 130 EUR/t auf 125 EUR/t zu reduzieren und die in den so genannten „Altverträgen“ festgelegten Behandlungspreise auch an diesen Betrag anzupassen. Weiters wurde ein Nachlass von 10 % auf den ursprünglich angebotenen Transportpreis zugesagt, wenn der Auftraggeber einer Übertragung dieser Leistung an die in diesem Fall als Subunternehmer auftretende Bietergemeinschaft B zustimmen würde.

Die „Oberösterreichische Mülllösung“ umfasste auch einen zwischen den Verbänden vereinbarten Gesamtkostenausgleich. Dieser sollte einen möglichst einheitlichen Entsorgungstarif für alle oberösterreichischen Bezirksabfallverbände – unabhängig von ihrer Lage zu den Behandlungsanlagen – gewährleisten.

- 19.2** Das Zustandekommen der „Oberösterreichischen Mülllösung“ beendete die über mehrere Jahre gehende Diskussion um die Behandlung der Haus- und Sperrabfälle in Oberösterreich. Mit diesem Ergebnis wurde eine ökonomisch und ökologisch vorteilhafte Lösung gefunden, die eine Behandlung der gesamten in Oberösterreich anfallenden kommunalen Haus- und Sperrabfälle zu einheitlichen Konditionen sicherstellt. Das Ergebnis entspricht auch jenem der 1998 vom Oberösterreichischen Landesabfallverband beauftragten Grundsatzstudie.

Fernwärmeanschluss

- 20.1** Der in der Abfallverwertungsanlage Wels ohne Fernwärmeauskoppelung (nur Stromerzeugung) erzielbare Wirkungsgrad von 25 % lag weit unter dem in der Strategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels für die Verbrennung unbehandelter Abfälle angestrebten Mindestwirkungsgrad von 65 %.

Eine Verbesserung der Wärmenutzung könnte durch eine Anbindung an das Welser Fernwärmenetz erfolgen. Da der Standort der Abfallverwertungsanlage Wels aber weit vom bestehenden Fernwärmenetz entfernt ist, müssten für die Errichtung einer Leitungsverbindung Investitionen in erheblicher Höhe getätigt werden.

- 20.2** Eine Verbesserung der Wärmenutzung wäre aus ökologischer Sicht zweckmäßig. Aufgrund der hohen Kosten sollten aber auch mögliche Alternativen geprüft werden.

Der Aspekt einer möglichst weitgehenden Abwärmenutzung hätte nach Ansicht des RH bereits anlässlich der Standortwahl der Abfallverwertungsanlage Wels berücksichtigt werden sollen. Dies gilt auch für den fehlenden Bahnanschluss.

Abfalldeponierung

Massenabfälle

- 21.1** Zur Ablagerung von Haus-, Sperr- und sonstigen Abfällen standen der kommunalen Abfallwirtschaft in Oberösterreich 2003 acht Massenabfall- und Reststoffdeponien zur Verfügung. Von dem auf diesen Deponien vorhandenen offenen Volumen wurden 2003 rd. 480.000 m³ verbraucht. Das mit Jahresbeginn 2004 zur Verfügung stehende offene Deponievolumen betrug insgesamt 3,1 Mill. m³.
- 21.2** Die Menge und das Volumen der zu deponierenden Abfälle wird durch die ab 2004 durchgeführte Behandlung wesentlich reduziert werden, wodurch verlängerte Deponielaufzeiten ermöglicht werden. Dennoch ist mittelfristig ein Bedarf nach zusätzlichem Deponievolumen gegeben.

Klärschlamm

- 22.1** Im Jahr 2004 fielen in Oberösterreich rd. 46.000 t Trockenmasse Klärschlamm aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen an. Davon wurden rd. 22.000 t oder rd. 48 % deponiert.

Für die Deponierung von Klärschlamm galten die gleichen Anforderungen wie für alle anderen Abfallarten, d.h. diese durften seit dem 1. Jänner 2004 nur mehr in möglichst reaktionsarmer Form deponiert werden. Sie mussten demzufolge vor der Deponierung einer geeigneten Behandlung unterzogen werden. Die Erfüllung der geforderten Kriterien war nachzuweisen.

- 22.2** Nach Ansicht des RH wurde bei einigen der untersuchten Klärschlämmen die Eignung zur Ablagerung auf einer Massenabfalldeponie nicht in ausreichender Weise nachgewiesen. Der RH erachtete daher weitere Untersuchungen für erforderlich.

Abfalldeponierung

Baurestmassen- deponien

22.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der vom RH geforderte Nachweis bereits im Bescheid in Form eines Versuchsbetriebes zur Optimierung der Behandlungsstufe angeordnet worden sei.*

22.4 Der RH hielt seine Ansicht aufrecht, wonach die bei der Umweltrechtsabteilung vorgelegenen Testergebnisse die Deponieeignung nicht ausreichend belegten und daher zusätzliche Untersuchungen erforderlich wären.

23.1 Gemäß dem Abfallwirtschaftsplan 1999 hatte jeder Bezirksabfallverband und jede Stadt mit eigenem Statut wenigstens eine Deponie oder ein ausreichendes Deponiekompartment für Baurestmassen zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Die Verpflichtung entfiel, wenn sich ein Verband oder eine Stadt nachweislich eines Dritten bediente.

Mit 1. Jänner 2004 standen lediglich in vier Bezirken Baurestmassendeponien mit einem freien Volumen von rd. 2,9 Mill. m³ zur Verfügung. Davon entfielen rd. 90 % auf eine im Bezirk Steyr-Land liegende Deponie.

23.2 Nach Ansicht des RH war die in Oberösterreich gegebene Versorgung mit Baurestmassendeponien unzureichend. Die geringe Anzahl an Ablagerungsmöglichkeiten verursachte aus ökologischer, aber auch aus wirtschaftlicher Sicht unerwünscht lange Transportwege.

Der RH empfahl, die Anzahl der Baurestmassendeponien zu erhöhen. Seiner Ansicht nach sollte zumindest in jedem Bezirk eine Baurestmassendeponie vorhanden sein. Da diese Abfälle im Rahmen von Bautätigkeiten anfallen, sollten die Einrichtung und der Betrieb geeigneter Deponien auch durch die Bauwirtschaft erfolgen.

23.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung habe sich der Bestand an Baurestmassendeponien verbessert. Demnach seien eine weitere Deponie und eine vorübergehend geschlossene Deponie zwischenzeitlich in Betrieb genommen worden. Zudem habe das Land im Sommer 2005 eine Baurestmassenoffensive gestartet.*



Abfalldeponierung

BMLFUW

Abfallwirtschaftskonzept im
Land OberösterreichAltlasten und
Verdachtsflächen

- 24.1** Als Altlasten ausgewiesene Flächen und Verdachtsflächen werden nach einem mehrstufigen Verfahren in den vom Umweltbundesamt geführten und fortlaufend aktualisierten Altlastenatlas bzw. Verdachtsflächenkataster aufgenommen. Die Erfassung dieser Flächen wird auf Veranlassung des BMLFUW in Zusammenarbeit mit den Ämtern der Landesregierungen durchgeführt.

Der Altlastenatlas wies mit Stand Jänner 2005 47 in Oberösterreich gelegene Altlasten aus. Bei 20 war die Sanierung bereits abgeschlossen, bei weiteren zwölf war die Sanierung bzw. Sicherung in Durchführung. Im Verdachtsflächenkataster waren zur gleichen Zeit 1.087 Altablagerungen und Altstandorte als Verdachtsflächen eingetragen.

Insgesamt wurden in Oberösterreich bereits 10.562 Altstandorte und Altablagerungen, die ein Gefährdungspotenzial für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt aufweisen, erhoben.

- 24.2** Der RH anerkannte die Bemühungen, die Altstandorte und Altablagerungen flächendeckend zu erfassen sowie das Engagement des Landes, effiziente Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungspotenzials zu entwickeln.

- 25.1** Die im Bereich der Inn-Auen liegende Verdachtsfläche „Höft“ – eine ehemalige rd. 60.000 m³ große Hausabfalldeponie der Stadtgemeinde Braunau am Inn – wurde durch Räumung und Umlagerung der Abfälle auf die ebenfalls im Eigentum der Stadtgemeinde Braunau am Inn stehende Mülldeponie Blankenbach saniert.

Um Kosten zu sparen, führte die Umweltrechtsabteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung die Ausschreibung der Deponieräumung selbst und die örtliche Bauaufsicht der Räumung gemeinsam mit einem privaten Unternehmen durch. Die angefallenen Kosten in der Höhe von rd. 380.000 EUR trug zu einem Viertel die Stadtgemeinde Braunau, den Rest finanzierte das Land Oberösterreich in Form einer Förderung.

- 25.2** Der RH anerkannte das aktive Engagement der Umweltrechtsabteilung, äußerte jedoch Bedenken hinsichtlich dessen Zulässigkeit. Seiner Ansicht nach stand die Übernahme von Tätigkeiten aus dem Planungs- und Bauüberwachungsbereich im Widerspruch zu den Kontrollaufgaben der Abteilung.

Zudem war die Frage der Haftung für die Tätigkeit einer örtlichen Bauaufsicht durch Personal der Umweltrechtsabteilung ungeklärt.

25.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung sei die Sanierung der Verdachtsfläche „Höft“ verwaltungspolizeilich aufgetragen worden. Die vom RH beanstandete Vorgangsweise sei nur in diesem speziellen Einzelfall gewählt worden. In allen nachfolgenden Sicherungs- und Sanierungsverfahren habe sich das Land auf die Wahrnehmung der behördlichen Kontrolltätigkeiten beschränkt.*

**Schluss-
bemerkungen**

26 Zusammenfassend hob der RH die nachstehenden Empfehlungen hervor:

(1) Es sollte eine Untersuchung in Auftrag gegeben werden, in deren Rahmen Kostenvergleiche gängiger Sammelsysteme angestellt werden, um die Vorteile einer Aufgabenübertragung an die Bezirksabfallverbände aufzuzeigen.

(2) Die Einrichtung von Holsystemen zur Sammlung biogener Abfälle wäre auf Gebiete mit geschlossener Siedlungsstruktur zu beschränken.

(3) Die anfallenden Klärschlämme sollten in Hinblick auf ihre Eignung zur Ablagerung auf einer Massenabfalldeponie weiteren Untersuchungen unterzogen werden.

(4) Die Anzahl der Baurestmassendeponien im Land sollte erhöht werden.

Wien, im Juli 2006

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



Auskünfte

Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466
Fax (00 43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>
Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Druck: Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH
Herausgegeben: Wien, im Juli 2006